

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

SITZUNG

des

GEMEINDERATES

Hingewiesen wird, dass gemäß § 48 Abs. 3 NÖ GO die Mitglieder des Gemeinderates zum 2. Mal zur Beratung über denselben Gegenstand berufen werden (§ 48 Abs. 2 NÖ GO).

am 18.04.2016

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: .. 01:26Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses.

Die Einladung erfolgte am 12.04.2016.

Anwesend waren:

Bürgermeister Herbert Janschka
Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner
die Mitglieder des Gemeinderates

1. gf.GR. Robert Stania
2. gf.GR. Erhard Gredler
3. gf.GR. DI Norman Pigisch
4. gf.GR. Mag. Patrick Lieben-Seutter
5. gf.GR Werner Heindl
6. gf.GRⁱⁿ Ingrid Sykora
7. gf.GR. Dr. Spyridon Messogitis
8. gf GR. Michael Dubsky
9. gf GR. Andreas Grundtner
10. GRⁱⁿ. Britta Dullinger
11. GR Michael Gnauer
12. GR. Stefan Satra
13. GR Philipp Kocher
14. GRⁱⁿ. Irene Orchard
15. GR. Nikolaus Patoschka
16. GRⁱⁿ Gabriela Janschka
17. GR DI Otto Kleissner
18. GR Ing. Wolfgang Lintner
19. GR Ing. Karl Köckeis
20. GRⁱⁿ. Ingrid Lorenz
21. GR. Ing. Wolfgang Tomek
22. GRⁱⁿ Constanze Schöniger-Müller
23. GRⁱⁿ Sandra Kopecky
24. GR. Richard Baumann
25. GRⁱⁿ Mag. Ira Kallenda
26. GR Ing. Reinhard Tutschek
27. GR. Markus Neunteufel
28. GRⁱⁿ. Monika Waldhör
29. GR Werner Bechtold (ab 19:05 Uhr)

Anwesend waren außerdem:

- | | |
|----------|----------|
| 1. ----- | 3. ----- |
| 2. ----- | 4. ----- |

Entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| 1. gf GR Ing. Christian Wöhrleitner | 5. ----- |
| 2. GR. Herbert Kammer, MBA | 6. ----- |
| 3. ----- | 7. ----- |
| 4. ----- | 8. ----- |

Nicht entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|----------|----------|
| 1. ----- | 3. ----- |
| 2. ----- | 4. ----- |

Vorsitzender: Bürgermeister Herbert Janschka
Schriftführerin: Helga Reinsperger

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG:

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Pkt. A) Beschlussfassung über:

- 1) Rechnungsabschluss 2015
- 2) Beschlüsse Infrastruktur KG
- 3) Statuten Kulturbetrieb
- 4) Geleistete Transferzahlungen an Infrastruktur KG – Generalbeschluss
- 5) Subventionen
- 6) Subvention Verein Tender
- 7) Sozialratgeber/Auftrag und Umwidmung
- 8) Jugendveranstaltungen
- 9) Ferienspiel/Umwidmung
- 10) Thermische Sanierung WHA Linkegasse 16/Auftrag
- 11) Verbindungsgang Volksschule – Hort Rathauspark/Aufträge
- 12) Bücherzelle/Aufträge und Umwidmung
- 13) Wartungsvertrag Haustechnik Küchengebäude/Umwidmung
- 14) Brunnenwasser-Untersuchung/Förderung der Gemeinde
- 15) Dorf- & Stadterneuerung in NÖ – Grundsatzbeschluss Teilnahme
- 16) Anningerpark Komplettierung/Aufträge
- 17) WVA BA09, Hauptstraße Förderung NÖ Wasserwirtschaftsfond/Annahme
- 18) Luftreinhalte-technische Untersuchung Tunnel B17/Auftrag

- 19) Gubinwehr Ergänzung Förderung NÖ Wasserwirtschaftsfond/Annahme
- 20) Finanzierung Rettungsfahrzeug
- 21) Tempo 80 – Übernahme allfälliger Verwaltungsabgaben
- 22) Fahrschule Ing. Gerhard Ebner
- 23) VOR-Vertrag Wiener Neudorf Card neu
- 24) Seiteneingang Kahrteich/Beauftragung und Umwidmung
- 25) Teilw. Zaunerneuerung Kleingartenverein Anningerblick/Umwidmung
- 26) Geschirrspüler neu für „Wichtelhaus“/Umwidmung
- 27) Hort Rathauspark – Holzanstrich/Umwidmung
- 28) Nextbike-Standorte – Erweiterung der Vereinbarung
- 29) Kostenplanung Erweiterung Kindergarten Anningerpark/Auftrag
- 30) Photovoltaikanlage Kindergarten Anningerpark
- 31) Reinigungskosten/Umwidmung
 - a) Reinigungsmaschinen
 - b) Reinigungsmittel
- 32) Änderung Musikschulgebühr Indexanpassung
- 33) Änderung Musikschulgebühr Auswärtige
- 34) Videoaufzeichnung öffentlicher Gemeinderatssitzungen
- 35) Mietvertrag Beachvolleyteam Wr. Neudorf+Sportunion volleyteam Mödling
- 36) Ersatzpflanzung ehemaliger Nussbaum
Freizeitzentrum/Baumpflegemaßnahmen/Aufträge und Umwidmung
- 37) Rasenstrieigel zur Verbesserung der Qualität der Sportplätze/Auftrag und Umwidmung
- 38) Aufstellung Bienenstöcke
- 39) Dringlichkeitsanträge
 - a) Nachbesetzung Schulausschuss Polytechnische Schule Mödling
 - b) Umbesetzung Vertreter GVA
 - c) Erste Hilfe Kurs für BetreuerInnen von Ferialaktion und Ferienspiel
 - d) Ballfangnetz Fußballplatz
 - e) Selbstverteidigungskurs
 - f) Erweiterung Saalmiete FZZ Silvester

Pkt. B) Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 09.03.2016

Pkt. C) Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 30.03.2016

Pkt. D) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

Pkt. E) Allfälliges/Anfragen

Pkt. F) Beschlussfassung über:

Nicht öffentlicher Teil (gem. §47 Abs. 3 der NÖ GO)

- 40) Sozialfonds
- 41) Wohnungsvergaben
- 42) Personalangelegenheiten
 - a) Aufnahme
 - b) Aufnahme

- c) Aufnahme
 - d) Aufnahme
 - e) Aufnahme
 - f) a.o. Vorrückung
 - g) Überstellung
 - h) a.o. Vorrückung anl. Pensionierung
 - i) a.o. Vorrückung anl. Pensionierung
 - j) Pensionierung
 - k) Kündigung
 - l) einmalige Prämie
 - m) Wechsel in der Person des Kassenverwalters
- 43) Dringlichkeitsanträge
- a) Aufnahme

Pkt. G) Allfälliges/Anfragen

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Herbert Janschka begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Dringlichkeitsantrag Badeteichgebühren

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, an dem Gemeinderatsbeschluss aus der Sitzung des Gemeinderates vom 5. März 2012, betreffend die Badegebühren und die Modalitäten der Ausgabe der Wiener-Neudorf-Card, festzuhalten.“

Begründung der Dringlichkeit:

Empfehlung von RA Dr. Schweda, den GR-Beschluss vom 5. März 2012 vollinhaltlich zu bestätigen.

Einladung des Bürgermeisters in die ORF-Sendung „Bürgeranwalt“, deren Aufzeichnung am Donnerstag, den 21. April 2016 stattfindet.

Bürgermeister Herbert Janschka bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Bürgermeister Herbert Janschka reiht den Antrag als Tagesordnungspunkt 39g.

Dringlichkeitsantrag der SPÖ Ausschuss-Umbesetzung

Geschäftsführender Gemeinderat Dr. Spyridon Messogitis stellt folgenden Antrag:
Sachverhalt:

Durch das Einlangen der Abberufung eines Ausschussmitgliedes kann der Gemeinderat die Umbesetzung nun beschließen. Um die Arbeit in den Ausschüssen effizient weiterzuführen ergeht folgender Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Annahme folgender Änderungen

Gem. § 113 Abs. 2 NÖ GO 1973 berufen wir hiermit Herrn Michael Dubsy vom Kultur und Gemeindeveranstaltungs-ausschuss sowie Prüfungsausschuss ab und schlagen Frau Gemeinderätin Mag. Ira Kallenda zur Wahl in diese Ausschüsse vor.

Gem. § 113 Abs. 2 Nö GO 1973 berufen wir hiermit Herrn Michael Dubsy vom Finanz- und Wirtschaftsausschuss ab und schlagen Herrn Gemeinderat Markus Neunteufel zur Wahl in diesen Ausschuss vor.

Gem. § 113 Abs. 2 NÖ GO 1973 berufen wir hiermit Herrn Markus Neunteufel vom Ausschuss für öffentliche Dienstleistungen und öffentliche Ver- und Entsorgung ab und schlagen Herrn Gemeinderat Richard Baumann zur Wahl in diesen Ausschuss vor.“

Bürgermeister Herbert Janschka bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Bürgermeister Herbert Janschka reiht den Antrag als Tagesordnungspunkt 39h.

Gemeinderat Werner Bechtold kommt um 19:05 Uhr zur Sitzung.

Pkt. A)

Beschlussfassung über:

1) Rechnungsabschluss 2015

Geschäftsführender Gemeinderat Mag. Patrick Lieben-Seutter stellt folgenden Antrag:

„Gem. § 83 der Niederösterreichischen Gemeindeordnung wurde der Abschluss für das Rechnungsjahr 2015 zwei Wochen hindurch, das ist vom 18. März 2016 bis 1. April 2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Hiezu sind keine Stellungnahmen eingebracht worden.

Der Rechnungsabschluss schließt mit einem Soll-Überschuss von

€ 1.145.002,82 im ordentlichen Haushalt und einem Soll-Überschuss von

€ 160.273,86 im außerordentlichen Haushalt.

Die aus dem Abschluss zu ersehenden Überschreitungen werden - sofern sie nicht während des Rechnungsjahres 2015 im Zuge der Sachbeschlüsse in Form von Umwidmungen beschlossen wurden - in ihrer Gesamtheit beschlossen, da sie durch Mehreinnahmen und Minderausgaben ihre Deckung finden. (Siehe Erklärung der Über- bzw. Unterschreitungen)

Der Gemeinderat gibt dem vorliegenden Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2015 seine Zustimmung.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18:13; Stimmenhaltung GRin Constanze Schöniger-Müller, GR Ing. Reinhard Tutschek, gf GR Michael Dubsky, dagegen GR Richard Baumann, GR Wolfgang Tomek, GRin Sandra Kopecky, GRin Mag. Ira Kallenda, GRin Monika Waldhör, GRin Ingrid Lorenz, gf GR Dr. Spyridon Messogitis, gf GR Andreas Grundtner, gf GRin Ingrid Sykora, GR Markus Neunteufel) angenommen.

2) Beschlüsse Infrastruktur KG

Geschäftsführender Gemeinderat Dr. Spyridon Messogitis stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf genehmigt den Beschluss des Beirats des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf & Co Kommanditgesellschaft über beiliegende Bilanz für das Jahr 2014 der Infrastruktur KG.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

3) Statuten Kulturbetrieb

Gemeinderat Nikolaus Patoschka stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Aufgrund der Steuerreform 2016 sind die Einnahmen aus dem Kulturbereich grundsätzlich mit 13% Umsatzsteuer zu versteuern. Weiters besteht die Registrierkassenpflicht da Umsätze von mehr als EUR 15.000,00 pro Jahr und Barumsätze von mehr als EUR 7.500,00 pro Jahr erzielt werden.

Wird aber der Kulturbetrieb gemeinnützig geführt, können die Umsätze weiterhin mit 10% Umsatzsteuer versteuert werden. Ein weiterer Vorteil ist dadurch gegeben, dass Umsätze von unentbehrlichen Hilfsbetrieben gemeinnütziger Körperschaften von der Registrierkassenpflicht und Belegerteilungspflicht ausgenommen sind.

Es ergeht daher folgender Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgenden Organisationsstatut des Betriebes gewerblicher Art „Kulturveranstaltungen“:

§ 1 Marktgemeinde Wiener Neudorf, Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf, Kulturbetrieb
Die Marktgemeinde Wiener Neudorf unterhält einen „Kulturbetrieb“. Er hat seinen Sitz in 2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2.

§ 2 Zweck

Der Kulturbetrieb, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung von Kunst und Kultur.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

Der Zweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen die Durchführung kultureller Veranstaltungen wie Lesungen, Konzerte, Theateraufführungen, Kunst und Kulinarik, und auch Kabarettveranstaltungen.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch die erhaltenen Eintrittsgebühren, Förderungen vom Land, von Mittel aus dem Budget der Gemeinde, Kapitalerträge und sonstige Einnahmen.

§ 4 Organe

Organe des „Kulturbetriebes“ sind der Gemeinderat, der Gemeindevorstand, der Bürgermeister und der Gemeindekassier im Sinne der Gemeindeordnung. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung sind auch im Hinblick auf Vertretung nach Außen und allen übrigen organisatorischen Aspekte anzuwenden.

§ 5 Auflösung des Kulturbetriebes

Bei Auflösung des „Kulturbetriebes“ oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zweckes ist das verbleibende Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.“

Bürgermeister Herbert Janschka unterbricht die Sitzung für 10 Minuten.
Die Sitzung wird um 20:10 Uhr weitergeführt.

Gegenantrag:

Geschäftsführender Gemeindevorstand Dr. Spyridon Messogitis stellt folgenden Gegenantrag:
„Diesen Tagesordnungspunkt im Ausschuss zu behandeln.“

Bürgermeister Herbert Janschka lässt über Hauptantrag abstimmen:

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18:13; Stimmenhaltung Fraktion SPÖ) angenommen.

4) Geleistete Transferzahlungen an Infrastruktur KG – Generalbeschluss

Geschäftsführender Gemeinderat Dr. Spyridon Messogitis stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die, bis dato, von der Marktgemeinde Wiener Neudorf an den Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf & Co Kommanditgesellschaft geleisteten Transferzahlungen, der Liquidität im laufenden Betrieb dienen. Weiters beschließt der Gemeinderat, dass die Transferzahlungen zur Wiederauffüllung von Vorjahresverlusten und zur Abdeckung von künftigen Verlusten geleistet wurden.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5) Subventionen

Gemeinderat Michael Gnauer stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende Subventionen zu gewähren:

**Die Auszahlung erfolgt nur bei Vorliegen eines gültigen Vereinsregisterauszuges*

<i>ERC Mietrefundierung</i>	€ 5.160,00 (bisher 2016 € 000,00)
<i>*Wiener Neudorfer Ensemble</i>	€ 3.000,00 (bisher 2016 € 000,00)
<i>BG/BRG Keimgasse</i>	€ 580,00 (bisher 2016 € 000,00)
<i>Marika Freunde</i>	€ 2.500,00 (bisher 2016 € 000,00)
<i>Hockeyclub Wiener Neudorf- Mietrefundierung</i>	€ 12.060,00 (bisher 2016 € 37.000,00)
<i>*Nähschule</i>	€ 2.000,00 (bisher 2016 € 000,00)
<i>Herr Karl August (Malkreis Kunstimpulse)</i>	€ 800,00 (bisher 2016 € 000,00)
<i>Jugendtreff Projekt Eggs</i>	€ 2.000,00 (bisher 2016 € 000,00)
<i>Die Neudorfbühne Gabi Stur Ensemble- Mietrefundierung</i>	€ 300,00 (bisher 2016 € 2.000,00)
<i>Sportunion Wiener Neudorf Mietrefundierung</i>	€ 4.400,00 (bisher 2016 € 000,00)
<i>Sportunion Wiener Neudorf</i>	€ 5.500,00 (bisher 2016 € 000,00)
<i>1.SV Wiener Neudorf- Mietrefundierung</i>	€ 6.000,00 (bisher 2016 € 67.500,00)“

Zusatzantrag:

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Zusatzantrag:

„13 x 40 Euro (520 Euro) als Subvention an das SOS-Kinderdorf zur gewähren, als Anerkennung für den Anningerlauf von Mike Breit.“

Bürgermeister Herbert Janschka lässt über den Haupt- und Zusatzantrag abstimmen:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6) Subvention Verein Tender

Gemeinderat Stefan Satra stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, auf Empfehlung des Ausschusses für Jugend und Jungfamilien, dem Verein für Jugendarbeit „Tender“, Eisentorgasse 5, 2340 Mödling, eine Subvention in der Höhe von € 12.000,00 zu gewähren.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7) Sozialratgeber/Auftrag und Umwidmung

Geschäftsführender Gemeinderat Robert Stania stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Für alle Wiener Neudorfer Haushalte soll ein Sozialratgeber erstellt werden. In diesem sind die wichtigsten Behörden, Fördermöglichkeiten und Gemeindeeinrichtungen angeführt – der Sozialratgeber soll einen strukturierten Überblick über den Sozialbereich geben.

Die Kosten hierfür betragen lt. Angebot der Firma Mag. Martin R. Geisler Unternehmensberatung für Grafik, Satz und Produktion pauschal € 3.750,00.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Firma Mag. Martin R. Geisler Unternehmensberatung mit Grafik, Satz und Produktion des Sozialratgebers zu beauftragen.

Die überplanmäßigen Ausgaben auf dem Haushaltskonto 1/015-729200 Öffentlichkeitsarbeit in der Höhe von € 3.750,00 werden durch den Sollüberschuss 2/990+9631 bedeckt.“

Gemeinderat Markus Neunteufel verlässt den Sitzungssaal.

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18:12; Stimmenthaltung GR Richard Baumann, GR Wolfgang Tomek, GRin Constanze Schöniger-Müller, GR Ing. Reinhard Tutschek, GRin Sandra Kopecky, GRin Mag. Ira Kallenda, GRin Monika Waldhör, gf GR Dr. Spyridon Messogitis, gf GR Andreas Grundtner, gf GRin Ingrid Sykora, dagegen gf GR Michael Dubsy, GRin Ingrid Lorenz) angenommen.

Gemeinderat Markus Neunteufel kehrt in den Sitzungssaal zurück.

8) Jugendveranstaltungen

Gemeinderat Stefan Satra stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Veranstaltungen auf Empfehlung des Ausschusses für Jugend und Jungfamilien, für Jugendliche zu fördern:

10.04.2016 Color Obstacle Rush in Ebreichsdorf Ticket € 39,00/Person
Kostenbeitrag der Jugendlichen € 10,--/Person
34 Teilnehmer, Bus erforderlich

21.05.2016 Mario Barth Ticket € 38,80/Person
Kostenbeitrag der Jugendlichen € 10,--/Person
Ca. 30 Teilnehmer, Bus nur bei Bedarf“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (30:1; Stimmenthaltung, GRin Ingrid Lorenz) angenommen.

9) Ferienspiel/Umwidmung

Gemeinderat Stefan Satra stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Im Zuge des Ferienspiels wird am Samstag, 13. August 2016 ein Mittelalterfest stattfinden. Es werden dadurch Kosten von ca. € 5.000,-- entstehen.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die überplanmäßigen Ausgaben auf dem Haushaltskonto 1/381070-768020 Ferienspiel in der Höhe von € 5.000,-- durch Minderausgaben auf dem Haushaltskonto 1/259000-768030, Schikurs zu bedecken.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.**10) Thermische Sanierung WHA Linkegasse 16/Auftrag**

Geschäftsführender Gemeinderat Robert Stania stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Aufbauend auf den Grundsatzbeschluss vom 23.11.2015 soll die gemeindeeigene Wohnhausanlage Linkegasse 16 unter Inanspruchnahme von Fördermitteln der NÖ Wohnungsförderung thermisch saniert werden.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende Firmen mit der thermischen Sanierung des Wohnhauses Linkegasse 16, gemäß den Vergabevorschlägen der Firma Breser Baumanagement GmbH zu beauftragen:

Baumeister:

Ing. Walter Streit GesmbH,

Fuchsröhrenstraße 31, 1110 Wien

€ 180.840,57 exkl. MwSt

Zimmermann:

Ing. Richard Rambacher GmbH,

Feldgasse 13, 2451 Hof am Leithaberge

€ 21.616,59 exkl. MwSt

Spengler:

Ing. Richard Rambacher GmbH,

Feldgasse 13, 2451 Hof am Leithaberge

€ 46.249,74 exkl. MwSt

Kunststofffenster und Türen:

Rupo GmbH,

Gewerbestraße 232, 8232 Grafendorf

€ 58.618,07 exkl. MwSt

Maler und Anstreicher:

Halwachs GmbH,

Wienerstraße 29, 2351 Wiener Neudorf

€ 17.840,02 exkl. MwSt

Schlosser:

Metallbau Hrabal Ges.m.b.H.,

Linke Bahnzeile 28, 2483 Ebreichsdorf

€ 45.570,55 exkl. MwSt

Fliesenleger:

Christian Bauer Platten- u. Fliesenleger,

Enzersdorferstraße 1a, 2345 Brunn am Gebirge

€ 13.361,75 exkl. MwSt

Elektroinstallationen:

Fa. Kargl Gesellschaft m.b.H. Nfg. KG,

Griesfeldstraße 2, 2351 Wiener Neudorf

€ 28.996,40 exkl. MwSt

Installationsarbeiten:

*Radits Installations-GmbH,
Grüne Gasse 7, 2351 Wiener Neudorf* € 2.446,00 exkl. MwSt

Gärtnerarbeiten:

*Walter Ostermann e.U.
Hauptstraße 70, 2351 Wiener Neudorf* € 4.350,71 exkl. MwSt

€ 419.890,40 exkl. MwSt

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11) Verbindungsgang Volksschule – Hort Rathauspark/Aufträge

Gemeinderätin Britta Dullinger stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Im Hort Rathauspark werden Räumlichkeiten für den Volksschulbetrieb genutzt. Im Rahmen des entsprechenden Bewilligungsverfahrens durch das Amt NÖ Landesregierung wurde in der Verhandlungsschrift K4-B-1670/135-2015 vom 22.04.2015 als Auflage vorgeschrieben, einen gedeckten Verbindungsgang zwischen Volksschulgebäude und Hortgebäude zu errichten.

Die Umsetzung der Errichtung soll unter Beanspruchung von Fördermitteln aus dem Schul- und Kindergartenfonds durchgeführt werden.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende Firmen mit der Herstellung eines gedeckten Verbindungsganges zwischen der Volksschule und dem Hort Rathauspark, gemäß den Vergabevorschlägen der Firma Breser Baumanagement GmbH zu beauftragen:

Baumeister:

*Ing. Walter Streit GesmbH,
Fuchsröhrenstraße 31, 1110 Wien* € 119.234,61 exkl. MwSt

Zimmermann:

*Johann Hums GmbH,
Industriegelände Am Teich 12, 2452 Mannersdorf* € 10.065,14 exkl. MwSt

Spengler:

*Johann Hums GmbH,
Industriegelände Am Teich 12, 2452 Mannersdorf* € 14.816,58 exkl. MwSt

Kunststofffenster und Türen:

*Rupo GmbH,
Gewerbestraße 232, 8232 Grafendorf* € 16.208,70 exkl. MwSt

Maler und Anstreicher:

*Halwachs GmbH,
Wienerstraße 29, 2351 Wiener Neudorf* € 8.216,81 exkl. MwSt

Schlosser:

Metallbau Hrabal Ges.m.b.H.,
Linke Bahnzeile 28, 2483 Ebreichsdorf € 2.717,00 exkl. MwSt

Fliesenleger:

Plattig GmbH,
Wiener Straße 47, 7053 Hornstein € 11.101,04 exkl. MwSt

Elektroinstallationen:

Fa. Kargl Gesellschaft m.b.H. Nfg. KG,
Griesfeldstraße 2, 2351 Wiener Neudorf € 6.913,40 exkl. MwSt

Installationsarbeiten:

Radits Installations GmbH,
Feldstraße 6, 2345 Brunn am Gebirge € 8.674,00 exkl. MwSt

Gärtnerarbeiten:

Walter Ostermann e.U.
Hauptstraße 70, 2351 Wiener Neudorf € 4.797,50 exkl. MwSt

€ 202.744,78 exkl. MwSt

Durch diese Beauftragungen entstehen auf dem außerordentlichen Haushaltskonto 5/211000-010 (Volksschule – Verbindungsgang) überplanmäßige Ausgaben in der Höhe von € 8.744,78 exkl. MwSt.

Diese werden durch den Sollüberschuss lt. Rechnungsabschluss 2015 bedeckt.“

Zusatzantrag:

Geschäftsführender Gemeinderat Dr. Spyridon Messogitis stellt folgenden Zusatzantrag:
„Der Gemeinderat möge beschließen, durch den zu erwartenden ansteigenden Platzbedarf in der Volksschule alternative Möglichkeiten wie einen Schulausbau zu prüfen.“

Bürgermeister Herbert Janschka lässt über den Hauptantrag abstimmen:

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (26:5; Stimmenhaltung GR Richard Baumann, GR Ing. Reinhard Tutschek, gf GR Andreas Grundtner, gf GRin Ingrid Sykora, GR Markus Neunteufel) angenommen.

Bürgermeister Herbert Janschka lässt über den Zusatzantrag abstimmen:

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (13:18; Stimmenhaltung GR Nikolaus Patoschka, GR Ing. Wolfgang Lintner, GR Stefan Satra, GR Michael Gnauer, gf GR Mag. Patrick Lieben-Seutter, gf GR Robert Stania, dagegen BGM Herbert Janschka, gf GRin Dr. Elisabeth Kleissner, GR Ing. Otto Kleissner, GR Ing. Karl Köckeis, GRin Irene Orchard, gf GR DI Norman Pigisch, gf GR Werner Heindl, GRin Gabriela Janschka, GR Philipp Kocher, GRin Britta Dullinger, gf GR Erhard Gredler, GR Werner Bechtold) abgelehnt.

Geschäftsführender Gemeinderat Michael Dubsky und Gemeinderat Markus Neunteufel verlassen den Sitzungssaal.

12) Bücherzelle/Aufträge und Umwidmung

Gemeinderat Nikolaus Patoschka stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Es ist vorgesehen vor dem Gemeindeamt eine Bücherzelle aufzustellen. Nach dem Prinzip „Nimm, Bring und Lies“ können alle Bürger Bücher mitnehmen, lesen und zurückbringen oder ein anderes Buch einstellen.

Die entsprechende alte Telefonzelle wurde gratis von A1 zur Verfügung gestellt. Die Inneneinrichtung (Regale) werden mittels Eigenleistung durch den Wirtschaftshof ausgeführt. Für die Gestaltung der Zelle sowie zur Errichtung der erforderlichen Fundamente sind Leistungen von Fachfirmen zu beauftragen.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende Firmen zur Aufstellung der Bücherzelle vor dem Gemeindeamt zu beauftragen:

Grafische Gestaltung der Bücherzelle (Folierung):

*Fa. AmP-Schilder, Dipl. Ing. Wilhelm Hasslinger Straße 3, 2340 Mödling,
zum Preis von € 840,00 inkl. MwSt.*

Herstellung der Fundamentierung:

*Fa. Steiner Sanierungen GmbH, Schillerstraße 46-48, 2351 Wiener Neudorf,
zum Preis von € 1.186,20 inkl. MwSt.*

Durch diese Beauftragungen entstehen auf dem Haushaltskonto 1/2791-728 (Erwachsenenbildung – Entgelte für sonstige Leistungen) überplanmäßige Ausgaben in der Höhe von € 2.026,20 inkl. MwSt.

Diese werden durch den Sollüberschuss lt. Rechnungsabschluss 2015 bedeckt.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeinderätin Mag. Ira Kallenda verlässt den Sitzungssaal.

13) Wartungsvertrag Haustechnik Küchengebäude/Umwidmung

Geschäftsführender Gemeinderat Erhard Gredler stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Die haustechnischen Anlagen im Küchengebäude sollen nach Ablauf der Gewährleistungsfristen einer jährlichen Überprüfung und Wartung unterzogen werden.

In diesem Zusammenhang soll ein Wartungsauftrag errichtet werden.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Firma Cofely Gebäudetechnik GmbH, Leberstraße 120, 1110 Wien, mit der Jährlichen Systemwartung der

Haustechnischen Anlagen im neuen Küchengebäude zum Preis von € 3.910,-- exkl. MwSt. zu beauftragen.

Durch diese Anschaffung entstehen auf dem Haushaltskonto 1/240300-614 (Küche – Instandhaltung Gebäude) überplanmäßige Ausgaben in der Höhe von € 3.910,--, diese werden durch Minderausgaben auf dem Haushaltskonto 1/240300-618 (Küche – Instandhaltung der Einrichtung) bedeckt.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

14) Brunnenwasser-Untersuchung/Förderung der Gemeinde

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf hat nur zu einem geringen Teil Kenntnis von Nutzwasserbrunnen und deren Wasserqualität im Ort. Mit einer Förder-Aktion von Brunnenwasser-Untersuchungen und damit verbundenem Zugang zu den Untersuchungsergebnissen soll ein Überblick über die Grundwasserqualität im Gemeindegebiet erreicht werden.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Förderung von Wasseruntersuchungen privater Brunnen in Wiener Neudorf, in der Höhe von € 100,00 je Untersuchung, wobei die Untersuchungsparameter von der Marktgemeinde Wiener Neudorf vorgegeben werden.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

15) Dorf- & Stadterneuerung in NÖ – Grundsatzbeschluss Teilnahme

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf beabsichtigt der 4-jährigen Förderaktion „Stadterneuerung in NÖ“ ab 2017 beizutreten.

Die Stadt- und Dorferneuerung, eine Aktion der Niederösterreichischen Landesregierung, verfolgt das Ziel, Städte und Gemeinden dahin zu unterstützen, gemeinsam mit den BürgerInnen umfassende und koordinierte Maßnahmen im Bereich der Stadtentwicklung zu artikulieren und umzusetzen. Die Umsetzung der Stadterneuerung basiert auf dem vorzulegenden Stadterneuerungskonzept, das gemeinsam mit Politik, Verwaltung und BürgerInnen erarbeitet wird. Leitbild der NÖ Stadterneuerung ist die menschenfreundliche, intelligente Stadt. Das Ziel der intelligenten Stadt ist, die Lebensqualität ihrer BewohnerInnen über die Schwerpunktthemen Ortskernbelebung, Nachhaltige Mobilität, Miteinander der Generationen, Kultur, Kooperationen zur Entwicklung gemeinsamer Projekte, u.dgl. langfristig sicherzustellen.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt grundsätzlich, um Aufnahme in die Förderaktion „Stadterneuerung in NÖ“ für die Laufzeit 1.1.2017 bis 31.12.2020 mit der Möglichkeit auf 1 Jahr Verlängerung anzusuchen.“

Für diese 4 Jahre der Betreuung fällt ein Nettobetrag von max. € 100.000.- / Brutto € 120.000.- an. Im Schnitt ergibt das also einen Jahresbeitrag von € 30.000.- Brutto, von dem jährlich ein Förderbetrag von derzeit € 14.500.- abgezogen werden kann. Nach derzeitigem Stand ergeben sich somit für die Marktgemeinde Wiener Neudorf Kosten in der Höhe von € 15.500,- Brutto pro Jahr.

Für diesen Jahresbeitrag hat die Marktgemeinde Wiener Neudorf Anspruch auf 400 Arbeitsstunden des Beraters pro Jahr für Projekt- und Prozessbegleitung. Förderungen von bis zu 50% sind möglich. Der Fördersatz kann jedoch nicht definitiv genannt werden, da er sich nach dem Innovationsgrad der Projekte richtet.“

Geschäftsführender Gemeinderat Erhard Gredler verlässt den Sitzungssaal.

Gemeinderat Markus Neunteufel, geschäftsführender Gemeinderat Michael Dubsky und Gemeinderätin Mag. Ira Kallenda kehren in den Sitzungssaal zurück.

Geschäftsführender Gemeinderat Erhard Gredler kehrt in den Sitzungssaal zurück.

Gemeinderat Wolfgang Tomek verlässt den Sitzungssaal.

Gemeinderat Richard Baumann verlässt den Sitzungssaal.

Gemeinderat Wolfgang Tomek kehrt in den Sitzungssaal zurück.

Gemeinderätin Ingrid Lorenz verlässt den Sitzungssaal.

Bürgermeister Herbert Janschka unterbricht die Sitzung für 15 Minuten.
Die Sitzung wird um 21:50 Uhr weitergeführt.

Gemeinderat Richard Baumann, geschäftsführender Gemeinderat Michael Dubsky und Gemeinderat Werner Bechtold sind nicht anwesend.

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (23:5; Stimmenhaltung GR Ing. Wolfgang Lintner, GR Wolfgang Tomek, gf GR Andreas Grundtner, gf GRin Ingrid Sykora, dagegen GR Markus Neunteufel) angenommen.

16) Anningerpark Komplettierung/Aufträge

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Die neuen Planer haben, entsprechend den von der Gemeinde vorgegebenen Zielen, eine ökologisch gestaltete Parkanlage, im Sinne von „Natur im Garten“ erarbeitet. Zur Komplettierung des Generationenparks/Anningerparks sind nachfolgende Leistungen erforderlich.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Firmen mit der weiteren Umsetzung des Projektes Generationenpark zu beauftragen:

Die Walter Ostermann e.U. Automatische Bewässerung & Gartengestaltung, Hauptstraße 70, 2351 Wiener Neudorf mit Landschaftsbau und Pflanzarbeiten, gemäß Angebot vom 07.03.2016, zum Preis von € 99.387,00 inkl. MWSt.,

die Pfnier & Co GmbH., Gymnasiumstraße 15, 7350 Oberpullendorf, mit dem Erd- und Wegebau, gemäß Angebot vom 18.03.2016, zum Preis von € 144.174,06 inkl. MWSt.,

die Hydrip GmbH., Erdbergstraße 10/48, 1030 Wien, hat aus Auftrag 628/2014 noch Leistungen im Wert von € 17.366,40 inkl. MWSt. zu erbringen sowie abzurechnen und wird nunmehr beauftragt mit der Anpassung der Unterflurbewässerung an die neue Planung, gemäß Angebot vom 30.11.2015, zum Preis von € 1.874,72 inkl. MWSt.

Ing. Branimir Minkin BM Wasserdesign, Flugfeldstraße 25, 1220 Wien, mit dem Brunnenbau und –Gestaltung, gemäß Angebot 1216, vom 22.02.2016, zum Preis von € 23.760,00 inkl. MWSt.,

die Quester Baustoffhandel GmbH., Heiligenstädter Straße 24, 1190 Wien, mit der Lieferung von Pflastersteinen und –Platten, gemäß Angebot 60007168 QU, vom 25.02.2016, zum Preis von € 30.733,20 inkl. MWSt.,

die AE Schreder GmbH., Oberlaaer Straße 235, 1230 Wien, mit der Lieferung der Beleuchtungskörper für die Wege, gemäß Angebot AN203783, zum Preis von € 38.424,00 inkl. MWSt.,

die Ziegler Aussenanlagen GmbH., Industriestraße 9/4, 2353 Guntramsdorf, mit der Lieferung von Bänken, gemäß Angebot 23956, vom 10.02.2016, zum Preis von € 11.058,98 sowie Fahrradbügel und Abfallbehältern, gemäß Angebot 23957, vom 10.02.2016, zum Preis von € 8.031,50 inkl. MWSt.,

die DHW Vertriebs-GmbH., Erlaaer Straße 19, 1230 Wien, mit der Lieferung und Montagehilfe für die Spielplatz-Ausstattung, gemäß Angebot 1600116, vom 04.03.2016, zum Preis von € 38.590,50 inkl. MWSt.,

die Kosaplan + Partner GmbH., Aredstraße 29/2, 2544 Leobersdorf, mit den Leistungen laut Baukoordinationsgesetz, gemäß Angebot 27/2016 vom 21.03.2016, zum Preis von € 5.400,00 inkl. MWSt. und

die Landschaftsplaner.at Ziviltechnikergesellschaft m b H., Harzhausergasse 16, 2460 Bruck an der Leitha, mit der Bauaufsicht und Rechnungsprüfung, gemäß Honorarangebot vom 04.05.2015, zum Preis von € 18.360,00 inkl. MWSt. zu beauftragen.“

Des Weiteren beschließt der Gemeinderat, die Parkanlage von vormals ‚Generationenpark‘ in nunmehr ‚Anningerpark‘ umzubenennen.

Geschäftsführender Gemeinderat Michael Dubsky, Gemeinderat Werner Bechtold, Gemeinderat Richard Baumann kehren in den Sitzungssaal zurück.

Gegenantrag:

Geschäftsführende Gemeinderätin Ingrid Sykora stellt folgenden Gegenantrag:
„Diesen Antrag dem Ausschuss für Grünflächenpflege zur Behandlung zuzuweisen.“

Zusatzantrag zum Gegenantrag:

Gemeinderat Markus Neunteufel stellt folgenden Zusatzantrag zum Gegenantrag:
„Diesen Antrag in zwei Teile zu teilen, die Beauftragung als einen Teil und die Namensänderung als den zweiten Teil.“

Bürgermeister Herbert Janschka lässt über den Hauptantrag abstimmen:

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18:13; dagegen Fraktion SPÖ) angenommen.

17) WVA BA09, Hauptstraße Förderung NÖ Wasserwirtschaftsfond/Annahme

Geschäftsführender Gemeinderat Mag. Patrick Lieben-Seutter stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 11.02.2016 eingelangt am 01.03.2016 wurde vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds die Zusicherung von Fördermitteln aus dem Wasserwirtschaftsfonds mitgeteilt. Es ist die nachstehende Annahmeerklärung innerhalb von 3 Monaten zu beschließen.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die vorbehaltlose Annahme der Zusicherungen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 11. Februar 2016, WWF-50549009/3 für den Bau der Wasserversorgungsanlage Wiener Neudorf, Hauptstraße, Bauabschnitt 09.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

18) Luftreinhalte technische Untersuchung Tunnel B17/Auftrag

Geschäftsführender Gemeinderat DI Norman Pigisch stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie sollen die Auswirkungen einer Untertunnelung der B17 im Ortszentrum von Wiener Neudorf auf die Lärm- und Schadstoffsituation mit Augenmerk auf die Tunnelportale untersucht und dargestellt werden. Des Weiteren soll eine geohydrologische Untersuchung der Auswirkungen eines Tunnels auf die Grundwasserverhältnisse erfolgen.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Zieritz + Partner ZT GmbH., Europaplatz 7, 3100 St. Pölten, mit einer Lärm- und Luftreinhalte-technischen Untersuchung zur Untertunnelung B17, gemäß Angebot a0093/2016, von 01.03.2016, zum Preis von € 17.760,00 inkl. MWSt. und die Geotechnik Adam ZT GmbH., Wiener Straße 66-72/15/4, 2345 Brunn am Gebirge, mit der Beurteilung der Grundwasserverhältnisse einschließlich der wasserrechtlichen Situation sowie Auswirkungen der Baumaßnahme auf das Grundwasserregime, gemäß Offert vom 07.10.2015, zum Preis von € 6.330,00 inkl. MWSt. zu beauftragen.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18:13; Stimmenhaltung GR Richard Baumann, GR Wolfgang Tomek, gf GR Andreas Grundtner, dagegen, GRin Constanze Schöniger-Müller, GR Ing. Reinhard Tutschek, GRin Sandra Kopecky, GRin Mag. Ira Kallenda, GRin Monika Waldhör, GRin Ingrid Lorenz, gf GR Michael Dubsy, gf GR Dr. Spyridon Messogitis, gf GRin Ingrid Sykora, GR Markus Neunteufel) angenommen.

19) Gubinwehr Ergänzung Förderung NÖ Wasserwirtschaftsfond/Annahme

Geschäftsführender Gemeinderat Mag. Patrick Lieben-Seutter stellt folgenden Antrag:
Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 11.02.2016 eingelangt am 01.03.2016 wurde vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds die Zusicherung von Fördermittel als Ergänzung zu den Zusicherungen vom 17.01.2013 (WA4-WWF-70027/3-2013 und vom 25.Juni 2013 (WA4-WWF-70027/6-2013) aus dem Wasserwirtschaftsfonds mitgeteilt. Es ist die diesbezügliche Annahmeerklärung innerhalb von 3 Monaten zu beschließen.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die vorbehaltlose Annahme der Zusicherungen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 11. Februar 2016, WWF-70027/13 für die Umgestaltung der ehemaligen Gubinwehr in eine Sohlrampe Wiener Neudorf, Bauabschnitt 01.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

20) Finanzierung Rettungsfahrzeug

Geschäftsführender Gemeinderat Werner Heindl stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, den Ankauf eines neuen Rettungsfahrzeuges durch das Rote Kreuz, Bezirksstelle Mödling, mit einem Betrag von € 93.000,-- zu unterstützen.

Die Bedeckung dieses im ao. Haushalt vorgesehenen Vorhabens erfolgt durch die veranschlagte Auflösung der zweckgewidmeten Rücklage sowie durch Zuführung aus dem ordentlichen Haushalt.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

21) Tempo 80 – Übernahme allfälliger Verwaltungsabgaben

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Aufgrund der Bürgerinformationsveranstaltung am 8.3.2016 haben mehrere hundert Bürgerinnen und Bürger ihr Interesse bekundet, sich einer Antragstellung auf Erlassung einer Verordnung über eine Geschwindigkeitsbeschränkung „Tempo 80“ auf der A2 – Südatautobahn im Bereich des Gemeindegebietes der Marktgemeinde Wiener Neudorf anzuschließen. Das entsprechende Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei Krist/Bubits inklusive dem Vollmachtsformular wurde an die Bürgerinnen und Bürger versandt.

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf übernimmt die Kosten für allfällig vom BMVIT direkt an die einzelnen Antragsteller vorgeschriebene Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 14,30 pro Antrag.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, allfällig vom BMVIT an die einzelnen BürgerInnen im Zuge ihrer Antragstellung auf Erlassung einer Verordnung über eine Geschwindigkeitsbeschränkung „Tempo 80“ auf der A2 – Südatautobahn im Bereich des Gemeindegebietes der Marktgemeinde Wiener Neudorf vorgeschriebene Verwaltungsabgaben zu übernehmen.

Die Bedeckung für diese Kosten (laut Rechtsanwaltskanzlei Krist/Bubits € 14,30 pro Antrag) ist am Konto 5/523-050 (ao. Vorhaben Lärmschutz) gegeben.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18:13; Stimmenthaltung Fraktion SPÖ) angenommen.

22) Fahrschule Ing. Gerhard Ebner

Geschäftsführender Gemeinderat Robert Stania stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, ab sofort, bis auf Widerruf, in jeder Ausgabe der Gemeindezeitung, der Fahrschule Wiener Neudorf (Ing. Gerhard Ebner) Eumigweg 3, 2351 Wiener Neudorf, kostenlos den Platz für ein färbiges Inserat (Breite 90 mm, Höhe 42 mm) zur Bewerbung der Fahrschule Wiener Neudorf zur Verfügung zu stellen. Im Gegenzug dafür erhalten Wiener Neudorfer Jugendliche bis zu einem Alter von 24 Jahren eine Ermäßigung von der Fahrschule Wiener Neudorf in der Höhe von 4 Prozent.“

Abänderungsantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, ab sofort, bis auf Widerruf, in jeder Ausgabe der Gemeindezeitung, der Fahrschule Wiener Neudorf (Ing. Gerhard Ebner) Eumigweg 3, 2351 Wiener Neudorf, kostenlos den Platz für ein färbiges Inserat (Breite 90 mm, Höhe 42 mm) zur Bewerbung der Fahrschule Wiener Neudorf zur Verfügung zu stellen. Im Gegenzug dafür erhalten Jugendliche bis zu einem Alter von 24 Jahren mit dem Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf eine Ermäßigung von der Fahrschule Wiener Neudorf in der Höhe von 4 Prozent auf die Führerscheinausbildung der Klasse B (auch L17).“

Gemeinderat Ing. Reinhard Tutschek, geschäftsführende Gemeinderätin Ingrid Sykora und Gemeinderat Wolfgang Tomek verlassen den Sitzungssaal.

Gemeinderat Ing. Reinhard Tutschek, geschäftsführende Gemeinderätin Ingrid Sykora und Gemeinderat Wolfgang Tomek kehren in den Sitzungssaal zurück.

Gemeinderat Richard Baumann verlässt den Sitzungssaal.

Gemeinderat Richard Baumann kehrt in den Sitzungssaal zurück.

Gemeinderat Markus Neunteufel verlässt den Sitzungssaal.

Gemeinderat Markus Neunteufel kehrt in den Sitzungssaal zurück.

Geschäftsführender Gemeinderat Michael Dubsky verlässt den Sitzungssaal.

Bürgermeister Herbert Janschka lässt über den Abänderungsantrag abstimmen:
Der Abänderungsantrag wird einstimmig angenommen.

23) VOR-Vertrag Wiener Neudorf Card neu

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Auf Wunsch vieler Wiener Neudorferinnen und Wiener Neudorfer auf bessere Anbindung nach Wien, konnte die Nutzung der Badner-Bahn (Wiener Lokalbahn) mit der Wiener-Neudorf-Card neu ausgehandelt werden.

So ist es laut dem neuen Vertrag z.B. möglich den Streckenabschnitt zwischen Griesfeld und Vösendorf-Siebenhirten an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen mit gültiger Wiener-Neudorf-Card gratis zu nutzen. Unter der Woche wurde die HalbpPreisvergünstigung für Erwachsene bis zur Anschlussstelle Vösendorf-Siebenhirten erweitert.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Vereinbarung mit der Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) Gesellschaft m.b.H.

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

1.) *der Marktgemeinde Wiener Neudorf
Europaplatz 2
2351 Wiener Neudorf*

und

2.) *der Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) Gesellschaft m.b.H.
Europaplatz 3/3
1150 Wien*

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf und die Verkehrsverbund Ost-Region Gesellschaft m.b.H. kommen überein, dass alle Inhaber der „Wiener Neudorf Card“ die Bahnlinie der Wiener Lokalbahnen AG im Streckenabschnitt Griesfeld – Vösendorf-Siebenhirten, mitsamt allen dazwischen liegenden Stationen, zum VOR-Halbp reis je Zonenfahrt benützen können. Anerkannt werden dabei VOR-Einzelfahrscheine zum Halbp reis bzw. Streifenkarten zum Halbp reis.

Darüber hinaus können Inhaber der „Wiener Neudorf Card“ die Bahnlinie der Wiener Lokalbahnen AG an Samstagen, Sonn- und Feiertagen in diesem Streckenabschnitt (Griesfeld – Vösendorf-Siebenhirten) gratis benützen. Ein, den VOR-Tarifbestimmungen entsprechendes, Anslussticket für den ÖV in Wien kann erst unmittelbar nach der Türöffnung in der Haltestelle Vösendorf-Siebenhirten im Fahrzeug erworben bzw. entwertet werden.

Für Schüler, Studenten und Lehrlinge bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, die im Besitz einer „Wiener Neudorf Card“ sind, ist die Fahrt auf der Bahnlinie der Wiener Lokalbahnen AG im Streckenabschnitt Baden Josefsplatz – Vösendorf-Siebenhirten, mitsamt allen dazwischen liegenden Stationen, in beiden Richtungen an Schultagen ab 13:00 Uhr / an Sonn- und Feiertagen sowie in den Schulferien ganztägig kostenlos möglich, wenn der Fahrgast die „Wiener Neudorf Card“ in Verbindung mit einem gültigen Schüler-, Lehrlings-, oder Studentenausweis vorweisen kann. Ein, den VOR-Tarifbestimmungen entsprechendes, Anslussticket für den ÖV in Wien kann erst unmittelbar nach der Türöffnung in der Haltestelle Vösendorf-Siebenhirten im Fahrzeug erworben bzw. entwertet werden; ein entsprechendes Anslussticket für den ÖV in Baden und Umgebung kann erst beim Umstieg erworben bzw. entwertet werden.

Die Verkehrsverbund Ost-Region Gesellschaft m.b.H. wird auf ihrer web-site auf diese Sonderregelung hinweisen; das Marketing in Wiener Neudorf obliegt der Marktgemeinde. Nach der Kündigung bzw. Auflösung des Vertragsverhältnisses muss die Verkehrsverbund Ost-Region Gesellschaft m.b.H. und auch die Marktgemeinde Wr. Neudorf in geeigneter Form und Weise rechtzeitig auf die Beendigung dieser Sonderregelung hinweisen.

*Die Marktgemeinde Wiener Neudorf leistet dafür eine jährliche Pauschalabgeltung in der Höhe von
€ 7.272,73 zzgl. 10 % USt., dh. € 8.000,00 inkl. 10% USt.*

Dieser Betrag ist in vier Teilbeträgen in der Höhe von jeweils € 2.000,00 brutto zu bezahlen. Diese Teilbeträge sind jeweils zum Ende eines jeden Quartals fällig.

Eine Wertanpassung wird bei Veränderung des VOR-Einzelfahrpreises je Zonenfahrt zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt (derzeit € 2,20) bzw. bei Veränderungen über 10% der ausgegebenen „Wiener Neudorf Cards“ im gleichen Verhältnis auf die vereinbarte Pauschale wirksam.

Für Schüler, Studenten und Lehrlinge bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, die in Besitz einer „Wiener Neudorf Card“ sind, werden auf den Nachtkursen (nach Mitternacht) der VOR-Linie 360 „Casino-Bus“ von/nach Baden bzw. Wien Oper ermäßigte Tickets ausgegeben. Der

Ticketpreis ermittelt sich über den in den VOR-Tarifbestimmungen festgesetzten Einzelfahrpreis (derzeit € 4,40) abzüglich € 2,20 Abtarifierung.

Die Kosten für die angeführte Abtarifierung je verkauftem Ticket werden zu 100% von der Marktgemeinde Wiener Neudorf übernommen und im Zuge der Quartalsabrechnungen detailliert dargestellt mitfakturiert.

Diese Vereinbarung ersetzt die bisherigen Vereinbarungen und beginnt mit 01.05.2016 und gilt für ein Jahr. Sie kann von beiden Vertragspartnern mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Quartals beendet werden.“

Geschäftsführender Gemeinderat Michael Dubksy kehrt in den Sitzungssaal zurück.

Gemeinderätin Ingrid Lorenz verlässt den Sitzungssaal.

Gemeinderätin Ingrid Lorenz kehrt in den Sitzungssaal zurück.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

24) Seiteneingang Kahrteich/Beauftragung und Umwidmung

Gemeinderat Ing. Karl Köckeis stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Am Gemeindeteich werden die Ein- und Austritte, die mit der Wiener-Neudorf-Card bzw. mit Tagestickets absolviert werden, gezählt. Bisher konnten jedoch die Besucher, die über den Seiteneingang „Kindereingang“ das Teichgelände betreten haben nicht erfasst werden.

Um eine genaue Zählung zu haben, muss der Seiteneingang mit Kartenlesern ausgestattet, eine Software zur Lichtschrankenzählung installiert und beides ins Smart Card System integriert werden.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Firma Gemma21, 2344 Maria Enzersdorf, Donaustraße 110/11 mit folgenden Positionen zu beauftragen:

2 Stk.	<i>allwetterfester kombinierter NFC und Bar- bzw QR-Code Scanner im Nirosta Gehäuse der Fa. Gotschlich</i>	2.490,00	€ 4.980,00
4 Stk.	<i>USB-Kabel mit Signalverstärker</i>	90,00	€ 360,00
2 Stk.	<i>Lichtschranke Abus LS 120, wetterfest, verkabelt</i>	75,80	€ 151,60
1x	<i>Software zur Personenzählung und Einbindung in Kassasystem Kahrteich</i>	489,00	€ 489,00
	<i>Arbeitszeit nach tatsächlichem Aufwand ca. 12 Std.</i>	84,00	€ 1.008,00
		Summe	€ 6.988,60
		MWSt	€ 1.397,72
		Gesamt	€ 8.386,32

Durch diesen Beschluss entstehen auf dem Haushaltskonto 1/831-043, 9/-270, überplanmäßige Ausgaben in der Höhe von € 8.386,32, diese werden durch Minderausgaben auf dem Haushaltskonto 1/831-610 bedeckt.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

25) Teilw. Zaunerneuerung Kleingartenverein Anningerblick/Umwidmung

Geschäftsführender Gemeinderat Erhard Gredler stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Firma Brix Zaun, 2351 Wiener Neudorf, Ricoweg 20 mit der Erneuerung der Zaunanlage entlang der Anningerstraße zum Gesamtpreis von € 14.744,30 + 20% Mwst zu beauftragen.

Durch diesen Beschluss werden überplanmäßige Ausgaben auf dem Konto 1/840-701 „Instandhaltung Schrebergärten“ in der Höhe von € 7.300,-- anfallen, welche Bedeckung durch den Sollüberschuss 2015 finden.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

26) Geschirrspüler neu für „Wichelhaus“/Umwidmung

Gemeinderätin Britta Dullinger stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Derzeit ist ein alter Haushaltsgeschirrspüler in Betrieb, der den hygienischen Anforderungen einer Kinderbetreuungseinrichtung nicht entspricht und umgehend ausgetauscht werden sollte.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt den Ankauf eines neuen Geschirrspülers für das „Wichelhaus Wiener Neudorf“ bei der Firma Norbert Schwitzer, 1220 Wien, Heustadelgasse 1/1 zum Gesamtpreis von € 4.062,10 + 20% Mwst, -3% Skonto.

Durch diesen Beschluss werden überplanmäßige Ausgaben auf dem Konto 1/240600-043 „Anschaffungen Wichelhaus Wiener Neudorf“ in der Höhe von € 4.062,10 + 20% Mwst ausgelöst, welche durch den Sollüberschuss des RA 2015 Bedeckung finden.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

27) Hort Rathauspark – Holzanstrich/Umwidmung

Gemeinderätin Britta Dullinger stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Für das Jahr 2016 war der unbedingt erforderliche Holzanstrich für das gesamte Objekt Hort Rathauspark durch den Wirtschaftshof vorgesehen. Da die Kapazitäten des WH begrenzt sind, die Arbeiten jedoch aufgrund des Holzzustandes heuer unbedingt erfolgen sollten, werden die Arbeiten an eine Fachfirma ausgelagert.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Firma Halwachs mit den Holzanstricharbeiten am kompletten Objekt Hort Rathauspark inkl. Innenhof zum Gesamtpreis von € 8.350,-- + 20% Mwst zu beauftragen.

Durch diesen Beschluss werden überplanmäßige Mehrausgaben auf dem Konto 1/250100-614 „Instandhaltung Hort Rathauspark“ ausgelöst, welche durch den Sollüberschuss des RA 2015 Bedeckung finden.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

28) Nextbike-Standorte – Erweiterung der Vereinbarung

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf hat in seiner Sitzung am 04.05.2015 eine Gemeindekooperation mit der Energie- und Umweltagentur Betriebs-GmbH. NÖ, betreffend 3 Nextbike-Standorte, Rathaus, Reisenbauer-Ring und Migazzi-Haus beschlossen. Die Vereinbarung soll nun um die Standorte bei den Badnerbahn-Stationen Wiener Neudorf und Griesfeld erweitert werden.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, den Änderungen zu den Punkten 2 und 5 der Vereinbarung zur Gemeindekooperation über den Betrieb eines öffentlichen Fahrradverleihsystems zuzustimmen. Die zu erwartenden Mehrkosten, jährliches Serviceentgelt für 8 Räder, betragen € 672,00 inkl. MWSt.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

29) Kostenplanung Erweiterung Kindergarten Anningerpark/Auftrag

Gemeinderätin Britta Dullinger stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Durch die Erschließung neuer Ortsteile im Gemeindegebiet Wiener Neudorf und dem daraus resultierendem Zuzug von Familien ergibt sich die Notwendigkeit den 4- gruppigen Kindergarten Am Anningerpark auf gesamt 6 Gruppen zu erweitern.

Grundsätzlich wurde in der Planung durch den Wettbewerbsgewinner, Fa. Kosaplan und Partner GmbH, die Erweiterung auf einen Kindergarten mit 6 Gruppen bereits berücksichtigt. Die dafür benötigten Flächen, sowie die Infrastruktur der Haustechnik sind für die bauliche Erweiterung vorbereitet.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Fa. Kosaplan und Partner GmbH, Aredstraße 29/2, 2544 Leobersdorf, mit der Erstellung einer Grobkostenschätzung und eines Projektterminplanes für die Erweiterung des bestehenden 4-gruppigen Kindergartens Am Anningerpark auf 6 Gruppen zu beauftragen.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

30) Photovoltaikanlage Kindergarten Anningerpark

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Auf dem Dach des neuen Kindergartengebäudes Am Anningerpark 7 soll eine Photovoltaikanlage errichtet werden.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende Vereinbarung, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Wiener Neudorf und Wien Energie GmbH, betreffend die Errichtung einer Photovoltaikanlage am Dach des neuen Kindergartengebäudes, Am Anningerpark 7, durch die Firma Wien Energie GmbH, sowie die Verpachtung der Anlage an die Marktgemeinde Wiener Neudorf:

SolarKraft EinfachNutzen Float

Vereinbarung

über die Verpachtung einer Photovoltaikanlage
zwischen

WIEN ENERGIE GmbH

Thomas Klestil-Platz 14, 1030 Wien
nachfolgend „Verpächter“ genannt
und

Marktgemeinde Wiener Neudorf

Europaplatz 2, 2352 Wiener Neudorf
nachfolgend „Pächter“ genannt

beide gemeinsam nachfolgend „Parteien“ bzw. „Vertragsparteien“ genannt
wird folgender Vertrag geschlossen:

A. Vertragsgegenstand

A.1. Allgemein

A.1.a.

Gegenstand der vorliegenden Nutzungsvereinbarung ist einerseits die Errichtung und Instandhaltung einer Photovoltaikanlage durch den Verpächter auf den in dieser Nutzungsvereinbarung näher definierten Dachflächen sowie die Gebrauchsüberlassung samt Fruchtziehung der errichteten Photovoltaikanlage an den Pächter.

Der Verpächter bleibt Eigentümer der vertragsgegenständlichen Photovoltaikanlage. Auf das vorliegende Vertragsverhältnis finden grundsätzlich die §§ 1090 ff ABGB Anwendung, sofern dieser Vertrag nichts Abweichendes vorsieht.

Der Pächter ist Eigentümer des Grundstücks:

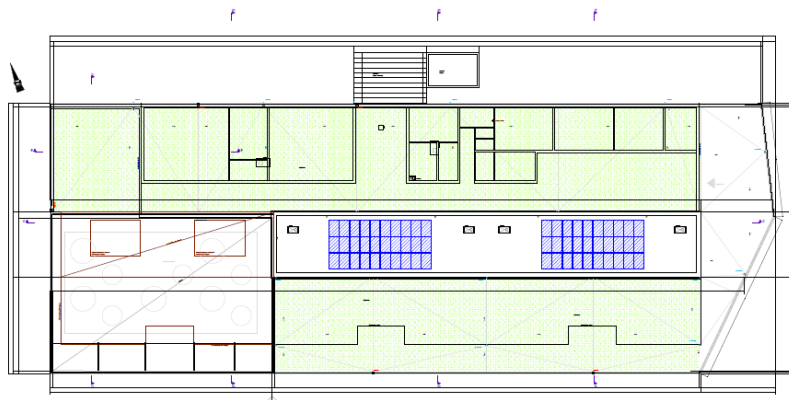
Straße: Am Anningerpark 7

PLZ/Ort: 2351 Wiener Neudorf, Österreich

Grundstücksnummer: Grst. Nr.:108/5, EZ 2085, KG 16128 Wiener Neudorf

Folgende Flächen werden benutzt

Es werden Teile des Daches zur Errichtung der Photovoltaikanlage genutzt:



A.1.b.

Die dem Pächter zur Verfügung gestellte Photovoltaikanlage genügt folgenden technischen Parametern:

Die Photovoltaikanlage mit einer Gesamtleistung von 15 kWp wird als Aufdachanlage ausgeführt. Die dadurch erzeugte elektrische Energie wird in das Hausnetz des Gebäudes eingespeist und auch vorrangig verbraucht (Überschusseinspeisung).

A.1.c.

Dem Pächter obliegt es selbst, den über die Photovoltaikanlage erzeugten Strom entweder selbst zu nutzen oder diesen zur Gänze bzw. teilweise an Versorger im Netz der Wiener Netze GmbH zu verkaufen.

A.1.d.

Der Pächter führt selbst alle Abgaben und Steuern ab die aufgrund der Verwendung (Verwertung und/oder Eigenverbrauch) des Stroms anfallen. Zur Ermittlung der Höhe der Elektrizitätsabgabe siehe Leitfaden Elektrizitätsabgabe im Anhang (./A).

A.1.e.

Der für den Betrieb der Photovoltaikanlage erforderliche Netzzutritt (insbesondere notwendige Stromanschlüsse) und Netzzugang (insbesondere Zähler) ist grundsätzlich vom Pächter sicher zu stellen.

Dem Pächter obliegt es selbst, sämtliche für die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendigen Genehmigungen einzuholen.

Mit Unterzeichnung der Vollmacht und der Einverständniserklärung durch den Pächter (Anhang (./B)) übernimmt der Verpächter diese Aufgaben (Beantragung Netzzutritt/Netzzugang, Einholung der Genehmigungen) für den Pächter unentgeltlich. Sollten aus diesem Titel heraus Zusatzkosten für den Pächter anfallen, so wird der Verpächter vor dem Anfall der Kosten vom Pächter die Zustimmung einholen.

Der Verpächter übernimmt keine Gewähr für die Erteilung der benötigten Errichtungs- und Betriebs-Genehmigungen oder den Umfang allfälliger, mit der Erteilung der Genehmigungen verbundenen Auflagen (siehe auch Punkt C.2).

A.1.f.

Sollte der Pächter innerhalb der Vertragslaufzeit wünschen, gegenüber bestimmten Stellen als Verfügungsberechtigter der Anlage zu gelten, so wird der Verpächter die entsprechenden Erklärungen abgeben. Das Eigentum an der Anlage verbleibt jedoch grundsätzlich beim Verpächter.

A.1.g.

Der Pächter stimmt zu, dass der Verpächter jederzeit Dritten Miteigentum an der vertragsgegenständlichen Photovoltaikanlage (im Rahmen von Bürgerbeteiligungsmodellen) einräumen kann. Die Pflichten des Verpächters nach diesem Punkt A, so insbesondere die Verpflichtung zur Errichtung und Instandhaltung der errichteten Anlage, bleiben hierdurch jedoch unberührt.

A.2. Errichtung der Photovoltaikanlage**A.2.a.**

Der Verpächter versichert, dass die Photovoltaikanlage nach den allgemein anerkannten Regeln und Vorschriften der Technik errichtet wird. Der Verpächter wird hierbei die für die Stromerzeugung aus Photovoltaik erforderlichen Komponenten bis zur wechselstromseitigen Eingangsklemme der Niederspannungsverteilung innerhalb der Kundenanlage (nachfolgend die „Leistungsschnittstelle“ genannt) herstellen. Klargestellt wird, dass der Verpächter nicht

verpflichtet ist, Arbeiten nach der Leistungsschnittstelle vorzunehmen, insbesondere keine technischen Anpassungen der Kundenanlage bzw. sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Stromverteilung innerhalb der Kundenanlage.

A.2.b.

Die Größe der Photovoltaikanlage, der Verlauf der Anschlussleitungen, sowie der Installationsort für die sonstigen zugehörigen Anlagen werden mit dem Pächter vor Beginn der Installation abgestimmt.

A.2.c.

Die Anordnung der Module der Photovoltaikanlage wird im Einvernehmen mit dem Pächter so erfolgen, dass durch die statische Tragfähigkeit sowie die sonstige Funktionsfähigkeit des Gebäudedaches bzw. der sonstigen für die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendigen Flächen (nachfolgend die „PV-Flächen“ genannt) nicht die Photovoltaikanlage beeinträchtigt wird.

A.2.d.

Die konkrete Positionierung der Photovoltaikanlage ist in Punkt A.1.a ersichtlich.

Der Terminplan für die Errichtung der Anlage wird mit dem Pächter rechtzeitig abgestimmt. Der Verpächter wird versuchen, im Zuge der Errichtung der Anlage Beeinträchtigungen der Gebäudenutzung möglichst zu vermeiden. Der Pächter wird den Verpächter bei der Vornahme der Arbeiten nach seinen Möglichkeiten unterstützen.

A.2.e.

Der Pächter garantiert die statische Eignung der Dachfläche bzw. der sonstigen PV-Flächen. Bereits vorhandene Planunterlagen sowie in diesem Zusammenhang sonstige angestellte Berechnungen stellt der Pächter dem Verpächter unentgeltlich zur Verfügung.

A.2.f.

Der Pächter garantiert das Vorhandensein eines für das Gebäude zulässigen und mit Prüfbefund bescheinigten Blitzschutz.

A.2.g.

Entstehen während der Vertragslaufzeit Schäden an der Photovoltaikanlage und sind diese auf Gebrechen in bzw. an der Dachfläche bzw. sonstigen PV-Flächen, auf eine mangelnde statische Eignung der Dachfläche bzw. sonstigen PV-Flächen oder auf unzutreffende Windlastangaben des Pächters zurückzuführen, so sind diese vom Pächter in Abweichung zu Punkt H.1 verschuldensunabhängig dem Verpächter zu ersetzen.

A.3. Instandhaltung

A.3.a.

Die Vertragsparteien kommen überein, dass in Abweichung zu den relevanten bestandsrechtlichen Bestimmungen der Verpächter verpflichtet ist, die errichtete Photovoltaikanlage (einschließlich der erforderlichen Anschlussleitungen und der erforderlichen Schalt- und Messanlagen) zu warten und in betriebsfähigem Zustand zu halten.

A.3.b.

Der Verpächter schließt für die Photovoltaikanlage eine Haftpflicht- und eine Elektronik-Sachversicherung (inkl. Diebstahl und Vandalismus) ab.

A.3.c.

Im Falle, dass während der Vertragslaufzeit aus nicht durch den Verpächter zu vertretenden Gründen erhebliche Schäden an der Photovoltaikanlage entstehen, welche nicht nur vorübergehend die gänzliche bzw. überwiegende Betriebsunfähigkeit der Anlage bewirken,

so ist primär die für diese Risiken abgeschlossene Versicherung heranzuziehen. Sollte dies nicht der Fall sein, so verpflichtet sich der Verpächter zur Reparatur bzw. Ersatzleistung von Wechselrichter, Datalogger und sonstigen Teilen der Elektronik der Photovoltaikanlage im Rahmen des Pachtgegenstandes, wenn der Aufwand angemessen ist. Darüber hinaus bestehen keine Verpflichtungen für den Verpächter.

Die Anlage ist durch den Verpächter weitest möglich versichert zu halten hat, sodass der Fall, dass ein Schaden eintritt, der durch die Versicherung nicht gedeckt ist, so weit wie möglich ausgeschlossen ist.

Sollte dennoch ein Schaden, den der Pächter nicht zu vertreten hat, eintreten, der durch die Versicherung nicht gedeckt ist und eine Reparatur durch den Verpächter zB wegen Unangemessenheit des Reparaturaufwandes nicht vorgenommen werden, hat der Pächter das Recht vom Vertrag zurückzutreten und den Abbau der Photovoltaikanlage zu verlangen. Die Bestimmung K.1. ist dann anzuwenden. Dem Pächter dürfen aus der vorzeitigen Beendigung und aus dem Abbau der Anlage keine Kosten entstehen, insbesondere ist die Anwendung der Bestimmung K.2. des Vertrages ausgeschlossen.

A.3.d.

Der Verpächter trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen für Anschaffung, Errichtung, Wartung, Unterhaltung und Reparatur der Photovoltaikanlage. Für vom Verpächter getätigte notwendige Aufwendungen und Verbesserungen am Eigentum des Pächters (z.B. Reparatur des Daches) leistet der Pächter gem. Punkt A.2.g Ersatz; sowie für sonstige Aufwendungen und Verbesserungen. Auf jeden Fall wird vor Beginn der notwendigen Arbeiten eine schriftliche Vereinbarung zwischen Verpächter und Pächter darüber abgeschlossen.

A.4. Sonstige Leistungen

Klargestellt wird, dass die seitens des Verpächters nach Maßgabe der Punkte A.2 und A.3 vorgenommenen Arbeiten nur solche darstellen, welche für die Errichtung und den weiteren Betrieb der Photovoltaikanlage unmittelbar notwendig sind. Sämtliche darüber hinausgehenden Leistungen (wie insbesondere solche zur Wartung und Instandhaltung von Dachaufstiegen, Blitzschutz- oder Sicherungssystemen) sind vom vorliegenden Vertrag nicht erfasst und bedürfen, so diese beauftragt werden sollen, eines gesonderten Vertragsabschlusses.

B. Vertragsdauer

B.1. Dauer und Kündigung

Der Nutzungsvertrag beginnt mit Vertragsabschluss, sobald beide Parteien den Vertrag unterfertigt haben und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist kann dieser Vertrag vom Verpächter jederzeit, vom Pächter nur mit Wirkung nach Ende des Kündungsverzichts, zu jedem Monatsletzten mittels eingeschriebenen Briefes ordentlich aufgekündigt werden.

Der Pächter erklärt einen Kündungsverzicht von 25 Jahren ab Start der Verrechnung (vgl. Punkt C).

C. Rücktrittsrecht und außerordentliche Kündigung

C.1. Errichtungsbeginn

Der Pächter hat das Recht von diesem Vertrag zurückzutreten, falls nicht 12 Monate nach Vertragsschluss mit der Errichtung der Photovoltaikanlage begonnen wurde. Als Beginn der Errichtung der Photovoltaikanlage gelten die Aufnahme handwerklicher Arbeiten oder die Anlieferung von wesentlichen Baumaterialien oder Gerätschaften für die Photovoltaikanlage

durch den Verpächter oder von ihm beauftragten Dritten. Die Ermittlung der Aufmaße als Grundlage für die Planungsarbeiten gilt nicht als Baubeginn.

Der Pächter hat auch das Recht vom Vertrag zurückzutreten und den Abbau der Photovoltaikanlage zu verlangen, falls die Photovoltaikanlage nicht binnen 12 Monaten nach Baubeginn in Betrieb genommen wird. Die Bestimmung K.1. ist dann anzuwenden. Dem Pächter dürfen aus der vorzeitigen Beendigung und aus dem Abbau der Anlage keine Kosten entstehen, insbesondere ist die Anwendung der Bestimmung K.2. des Vertrages ausgeschlossen.

C.2. Fehlende Machbarkeit des Projekts

Der Verpächter hat ungeachtet des Punkt C.1 das Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten, falls sich auch bereits vor Beginn der Errichtung der Photovoltaikanlage ergibt, dass aus genehmigungsrechtlichen, technischen oder sonstigen Gründen die Errichtung bzw. der Betrieb der Photovoltaikanlage nicht möglich, nicht erlaubt oder nicht wirtschaftlich ist.

C.3. Außerordentliche Kündigungsgründe

Beide Parteien haben das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen.

Für den Pächter liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn

- das Gebäude aufgrund höherer Gewalt oder vergleichbarer Fälle zerstört wird;
- wenn bauliche Maßnahmen, eine Nutzungsänderung oder der Abriss des Gebäudes das Projekt verunmöglichen;
- wenn übergeordnete öffentliche Belange den Rückbau der Anlagen erforderlich machen;
- wenn die Anlage trotz schriftlicher Mahnung dauerhaft nicht ordnungsgemäß und abweichend von dieser Vereinbarung errichtet, konfiguriert oder instand gehalten wird.

Für den Verpächter liegt ein zur außerordentlichen Kündigung berechtigender Grund insbesondere vor, wenn

- der Pächter bauliche Veränderungen an den PV-Flächen herbeiführt oder sonstige Maßnahmen trifft, die zumindest über vier Wochen zu einer erheblichen Leistungsminderung der Photovoltaikanlage führen;
- das Gebäude bzw. die sonstigen PV-Flächen aufgrund höherer Gewalt oder Einflüsse Dritter zerstört oder erheblich beschädigt werden;
- innerhalb der Vertragslaufzeit aus nicht durch den Verpächter zur vertretenden Gründen erhebliche Schäden an der Photovoltaikanlage entstehen, welche nicht nur vorübergehend die gänzliche bzw. überwiegende Betriebsunfähigkeit der Anlage bewirken, und die nicht gänzlich durch die vom Verpächter für die Photovoltaikanlage abgeschlossene Versicherung (Punkt A.3.b) ersetzt werden;
- aufgrund nach Errichtung erteilter behördlicher Auflagen technischer oder sonstiger Art der Betrieb der Photovoltaikanlage nicht mehr möglich oder nicht mehr wirtschaftlich ist.

D. Vergütungshöhe, Abrechnung der Vergütung

D.1. Definitionen

D.1.a.

Der Verpächter hat entsprechend der von ihm getroffenen Annahmen eine Jahresmenge errechnet (siehe Punkt D.1.b). Falls diese Leistungsdaten nicht entsprechend erreicht

werden, wird der Verpächter für von ihm zu vertretende Ausfallsmengen eine Gutschrift entrichten (siehe Punkt D.3.a). Der Verpächter berechnet weiters eine Erstvergütung. Verringert sich aufgrund der physikalischen Gegebenheiten der Photovoltaikanlage die mögliche zu produzierende Leistung, so erfolgt eine Anpassung des Entgelts für die Vergütung (siehe Punkt D.2.a).

Liegt die tatsächlich installierte Leistung der Photovoltaikanlage nach erfolgreicher Errichtung um mehr als 2,5% unter dem Maß der in Punkt A.1 angeführten geplanten Nennleistung, so wird die Höhe der in Punkt D.2.a angegebenen Vergütung im selben Verhältnis der Leistungsreduktion angepasst. Liegt die tatsächlich installierte Leistung der Photovoltaikanlage nach erfolgreicher Errichtung hingegen um mehr als 2,5% über dem Maß der in Punkt A.1.a angeführten geplanten Nennleistung, erfolgt grundsätzlich ebenfalls eine Anpassung der Vergütung im selben Verhältnis der Leistungserhöhung, wobei dies jedoch eine Freigabe durch den Pächter bedingt. Der Verpächter wird den Pächter nach erfolgreicher Errichtung der Photovoltaikanlage über deren tatsächlich installierte Leistung informieren.

D.1.b.

berechnete Jahresmenge:

Aufgrund vorgenommener Ertragssimulation ergibt sich eine berechnete Jahresproduktion von 15.200 kWh („berechnete Jahresproduktion“)

D.1.c.

tatsächliche Jahresproduktion:

Der Verpächter ermittelt am Ende jeden Vertragsjahres die tatsächliche Jahresproduktion anhand des festgestellten Messwertes der Photovoltaikanlage in kWh („tatsächliche Jahresproduktion“).

D.1.d.

zu vertretende Ausfallsmengen:

Zu vertretende Ausfallsmengen sind Ausfälle aufgrund betrieblichen Fehlverhaltens des Verpächters („zu vertretende Ausfallsmengen“).

Die entsprechende Auflistung erfolgt durch den Verpächter im Rahmen der Abrechnung.

Zur Berechnung der genauen Höhe der vom Verpächter zu vertretenden Ausfallsmengen im aktuellen Vertragsjahr, werden vom Verpächter Messwerte von anderen Photovoltaikanlagen des Verpächters im Netzgebiet der Wiener Netze GmbH für den jeweiligen Ausfallszeitraum herangezogen und auf die Leistung der in diesem Vertrag beschriebenen Photovoltaikanlage normiert.

D.1.e.

nicht zu vertretende Ausfallsmengen:

- Gemeinsam zwischen dem Verpächter und dem Pächter geplante Aktivitäten (z.B. Abschaltungen aufgrund von Arbeiten am Dach, etc.), die eine Verschlechterung der Verfügbarkeit bewirken würden;.
- Geplante Wartungen;
- Fehlfunktionen, die der Pächter zu vertreten hat;
- Alle Zeiten, die auf vom Pächter zu vertretende Verzögerungen bei der Störungsbeseitigung zurückzuführen sind (z.B. Nichterreichbarkeit des Kunden, keine Möglichkeit des Zutritts, etc.)
- Ausfall der Stromversorgung, und somit der Photovoltaikanlage

D.1.f.

tatsächliche Jahresmenge:

Die „tatsächliche Jahresmenge“ berechnet sich nach folgender Formel für das jeweilige Vertragsjahr.

tatsächliche Jahresmenge

$$= \text{tatsächliche Jahresproduktion} + \text{zu vertretende Ausfallsmengen} \\ + \text{nicht zu vertretende Ausfallsmengen}$$

D.2. Höhe der Vergütung

D.2.a.

Die Höhe der dem Verpächter zu leistende Vergütung beträgt im ersten vollen Vertragsjahr pro Monat 135 EUR netto („monatliche Vergütung“).

Mit Beginn jedes Folgevertragsjahres („Jahr der Anpassung“) erfolgt eine Anpassung der monatlichen Vergütung für dieses Folgevertragsjahr auf Basis der Indexklausel und des Korrekturwerts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

D.2.b. Indexklausel:

Die Höhe der monatlichen Vergütung ist wertgesichert und verändert sich unter Zugrundelegung des für die Wertsicherung maßgeblichen Indexes anhand eines „Indikators“ wie folgt:

Die Höhe der Vergütung ist an den Strompreisindex Phelix-Base-Year-Future mit dem Produktcode F1BY (Future für 1 Jahr) gekoppelt, der an der Energiehandelsbörse European Energy Exchange AG (EEX), gehandelt wird. Es werden jeweils die Jahresmittelwerte der letzten beiden vollen vorangegangenen Kalenderjahre für den maßgeblichen „Indikator“ herangezogen werden. Der „Indikator“ errechnet sich daher wie folgt:

Der „Indikator“ entspricht dem Jahresmittelwert 1 dividiert durch den Jahresmittelwert 2

Jahresmittelwert #1 ist der Jahresmittelwert_Phelix-Base-Year-Future von [Jahr der Anpassung - 1] für [Jahr der Anpassung]

Jahresmittelwert #2 ist der Jahresmittelwert_Phelix-Base-Year-Future von [Jahr der Anpassung - 2] für [Jahr der Anpassung - 1]

Für die Bildung der Jahresmittelwerte wird die Funktion „arithmetisches Mittel“ herangezogen. Das Ergebnis wird auf 3 Nachkommastellen gerundet.

Berechnungsbeispiel:

- Die „monatliche Vergütung“ gemäß Punkt D.2.a beträgt 1.000,00 EUR pro Monat
- tatsächliche Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage: 15.10.2014
- Die Verrechnung der Vergütung beginnt mit dem der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage folgenden Monatsersten, daher: 01.11.2014
- Die Anpassung der monatlichen Vergütung erfolgt somit erstmalig am 01.11.2015
- Für das „Jahr der Anpassung“ ergibt sich somit: 2015
- Der Jahresmittelwert #1 ist der Jahresmittelwert_Phelix-Base-Year-Future von [2015 minus 1] für [2015]; Als Jahresmittelwert #1 wird daher der Jahresmittelwert des Strompreisindex Phelix-Base-Year-Future von 2014 für 2015 herangezogen. Dieser Wert ergibt gerundet auf 3 Nachkommastellen: 35,093 EUR/MWh
- Der Jahresmittelwert #2 ist der Jahresmittelwert_Phelix-Base-Year-Future von [2015 minus 2] für [2015 minus 1]; Als Jahresmittelwert #2 wird daher der Jahresmittelwert des Strompreisindex Phelix-Base-Year-Future von 2013 für 2014 herangezogen. Dieser Wert ergibt gerundet auf 3 Nachkommastellen: 39,078 EUR/MWh

- Der „Indikator“ errechnet sich wie folgt: „Indikator“ = 35,093 EUR/MWh dividiert durch 39,078 EUR/MWh und ergibt 0,898

Der daraus resultierende „Indikator“ kann entweder kleiner oder größer als 1 (eins) sein. Die Höhe der zuletzt gültigen monatlichen Vergütung (Initialwert im ersten Vertragsjahr laut Punkt D.2.a) wird zu Beginn jedes Folgevertragsjahres mit dem zu Beginn jedes Kalenderjahres aus den Jahresmittelwert #1 und Jahresmittelwert #2 ermittelten „Indikator“ multipliziert und ergibt somit die aktuelle „monatliche Vergütung“ für das Folgevertragsjahr.

Eine tagesaktuelle Veröffentlichung inkl. aller historischen Daten des Index Phelix-Base-Year-Future ist auf der Webseite der Energiehandelsbörse European Energy Exchange AG unter folgendem Link ersichtlich: www.eex.com/de/marktdaten/strom/terminmarkt/phelix-futures

Auf Verlangen wird der Verpächter die Datengrundlage für die Ermittlung des „Indikators“ zur Verfügung stellen.

Bei Entfall des entsprechenden Index tritt an dessen Stelle der Nachfolgeindex oder in Ermangelung eines solchen ein anderer, geeigneter Strompreisindex, der dem weggefallenen wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

D.2.c. Korrekturwert

Die Höhe der monatlichen Vergütung ist wertgesichert und verändert sich unter Zugrundelegung der tatsächlichen Jahresmenge lt. Punkt D.1.c entsprechend einem Anpassungswert, welcher sich aus einem „Anpassungsfaktor“ berechnet, wie folgt:

$$\text{Korrekturwert} = \frac{\text{tatsächliche Jahresmenge}}{\text{berechnete Jahresmenge}} \%$$

Korrekturwert in %	Anpassungsfaktor
95-90	0,95
<90-85	0,90
<85-80	0,85
<80-75	0,80
<75-70	0,75
<70-65	0,70
<65-60	0,65
<60-55	0,60
<55-50	0,55
<50-45	0,50
<45-40	0,45
<40-35	0,40
<35-30	0,35
<30-25	0,30
<25-20	0,25
<20-15	0,20
<15-10	0,15
<10-05	0,10
<05-00	0,05

D.2.d.

Die Formel zur Berechnung der monatlichen Vergütung für das jeweilige Folgevertragsjahr lautet somit:

$$\begin{aligned} & \text{Monatliche Vergütung Folgevertragsjahr} \\ & = \text{monatliche Vergütung im zuletzt gültigen Vertragsjahr} \\ & \quad * \frac{\text{Anpassungsfaktor (Jahr der Anpassung)}}{\text{Anpassungsfaktor (Jahr der Anpassung - 1)}} * \text{Indikator gemäß Punkt D. 2. bD. 1. b} \end{aligned}$$

Zur erstmaligen Berechnung der „Monatlichen Vergütung Folgevertragsjahr“ für das zweite Vertragsjahr wird als „Anpassungsfaktor (Jahr der Anpassung - 1)“ der Wert „1“ eingesetzt. Das Ergebnis wird auf 2 (zwei) Nachkommastellen gerundet.

Berechnungsbeispiel:

Die Annahmen werden vom obigen Beispiel lt. Punkt D.2.b übernommen:

- Annahme für „berechnete Jahresmenge“: 100.000 kWh
- Annahme für „tatsächliche Jahresmenge Vorjahr“: 94.000 kWh
- Unter Zugrundelegung der tatsächlichen Jahresmenge lt. Punkt D. 1.c wird der Korrekturwert ermittelt und ergibt somit 94 %
- Damit ergibt sich laut Tabelle D.2.c ein „Anpassungsfaktor“ für das Jahr der Anpassung von 0,95
- Da es sich um die erstmalige Berechnung der „Monatlichen Vergütung Folgevertragsjahr“ handelt, wird für den „Anpassungsfaktor (Jahr der Anpassung - 1)“ der Wert „1“ eingesetzt.

$$\text{Monatliche Vergütung Folgevertragsjahr} = 1.000,00 \text{ EUR} * \frac{0,95}{1} * 0,898$$

- Für die „Monatliche Vergütung Folgevertragsjahr“ ergibt sich somit ein Betrag von: 853,10 EUR

D.3. Gutschrift**D.3.a.**

Falls es durch vom Verpächter „zu vertretenden Ausfallsmengen“ gibt, so erhält der Pächter nach Maßgabe der „zu vertretenden Ausfallsmengen“ mit Beginn des Folgejahres eine Gutschrift.

$$\text{Gutschrift} = \text{Vergütung betroffenes Vertragsjahr} * \frac{\text{zu vertretende Ausfallsmengen}}{\text{tatsächliche Jahresmenge}}$$

Mit dieser Gutschrift sind sämtliche Ansprüche des Pächters – welcher Art auch immer – aus den „zu vertretenden Ausfallsmengen“ abgegolten.

D.4. Verrechnung der Vergütung**D.4.a.**

Die Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage ist für den Sommer 2016 geplant.

Der tatsächliche Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage wird dem Pächter vom Verpächter schriftlich mitgeteilt.

D.4.b.

Die Verrechnung der Vergütung beginnt mit dem der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage folgenden Monatsersten. Die Verrechnung der Vergütung erfolgt immer quartalsweise im Vorhinein. Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Zugang zur Zahlung fällig.

Der Pächter ermächtigt den Verpächter widerruflich, die von ihm zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten seines Kontos einzuziehen und liefert dem Verpächter rechtzeitig die hierfür notwendigen Informationen.

D.4.c.

Bei Zahlungsverzug ist der Verpächter berechtigt, Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe gemäß § 456 UGB zu verrechnen. Daneben sind insbesondere auch die Mahnspesen von EUR 5,00 pro Mahnung sowie etwaige zusätzlich notwendige Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen gemäß § 1333 Abs 2 ABGB sowie Rückläufergebühren zu vergüten.

D.5. Steuern und Abgaben

D.5.a.

Durch Gesetz oder sonst hoheitlich bedingte Änderungen oder Neueinführungen von Steuern und Abgaben, welche die Verpachtung und/oder den Betrieb von Photovoltaikanlagen betreffen und dem Verpächter auferlegt werden, berechtigen den Verpächter zu einer entsprechenden Anpassung der Vergütung gem. Punkt D.1. Der Verpächter wird den Pächter hierüber rechtzeitig informieren.

E. Eigentum

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Photovoltaikanlage, die verlegten Leitungen, die Schalt- und Messanlagen sowie die sonstigen vom Verpächter eingebrachten Sachen nur zu einem vorübergehenden Zweck eingebracht sind und im Eigentum des Verpächters (bzw. allfälliger Miteigentümer im Bürgerbeteiligungsmodell) stehen.

Die Rechte des Pächters am Gebäude und am Grundstück bleiben von diesem Vertrag unberührt.

F. Bau-, Wartungs- und Reparaturmaßnahmen

F.1. Pflichten des Pächters

Der Pächter wird sämtliche Maßnahmen des Verpächters sowie seiner Beauftragten gestatten, soweit sie

- *zur Errichtung,*
- *zum Anschluss an das Netz der Wiener Netze GmbH,*
- *zum Betrieb bzw. zur Aufrechterhaltung des Betriebes,*
- *sowie zur Wartung, Reparatur oder Instandsetzung der Photovoltaikanlage*

notwendig sind.

Mitarbeiter des Verpächters sowie sonst von ihm beauftragte Dritte haben bei Gefahr im Verzug jederzeit das Recht auf Zutritt zur Photovoltaikanlage.

F.2. Zustimmung des Pächters

Maßnahmen des Verpächters an den bestehenden baulichen Anlagen des Pächters, bei Montage technischer Anlagen einschließlich der erforderlichen Installationen sowie jeder Änderung bzw. Erneuerung dieser Anlagen und des Nutzungszweckes bedürfen im Einzelfall jeweils der vorherigen Zustimmung des Pächters.

Bei Installation und Betrieb der Photovoltaikanlage werden die gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften beachtet.

Im Falle einer Änderung der anwendbaren gesetzlichen Grundlagen verpflichtet sich der Verpächter, die Photovoltaikanlage entsprechend diesen Vorgaben anzupassen, wenn dies geboten ist.

F.3. Brandschutz

Der Verpächter hat die Brandschutzvorschriften einzuhalten und allenfalls erforderliche Maßnahmen an der Photovoltaikanlage und deren Anschlussleitungen bzw. Schalt- u. Messanlagen auf eigene Kosten durchführen. Bei der Durchführung technischer Maßnahmen, insbesondere bei der Leitungsverlegung, sind die brandschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Der Verpächter ist jedoch nicht verpflichtet, hiervon abweichende sonstige Maßnahmen, insbesondere solche baulicher Art, vorzunehmen, um allfälligen brandschutzrechtlichen Vorschriften nachzukommen. Diese Pflicht verbleibt beim Pächter.

G. Dachreparaturen oder sonstige Erhaltungsarbeiten an den PV-Flächen durch den Pächter

G.1. Beschaffenheit der PV-Flächen

Der Pächter hat den Verpächter nach Kenntniserlangung unverzüglich zu unterrichten, wenn die Beschaffenheit des Daches oder sonstiger PV-Flächen nicht mehr geeignet ist, die Sicherheit und Standfestigkeit der Photovoltaikanlage zu gewährleisten oder bauliche Maßnahmen am Dach oder sonstiger PV-Flächen durchgeführt werden sollen.

G.2. Abstimmung

Jede baulichen Maßnahmen, welche die Integrität der Photovoltaikanlage oder deren Betrieb berühren bzw. berühren können, sowie jede sonstigen baulichen Maßnahmen, welche die statische Eignung der PV-Flächen beeinträchtigen könnten, sind im Einvernehmen mit dem Verpächter durchzuführen. So mit diesen Arbeiten an den PV- Flächen auch Arbeiten an der Photovoltaikanlage selbst notwendig sind, dürfen diese nur vom Verpächter oder durch vom Verpächter beauftragten Dritten durchgeführt werden.

Der Pächter verpflichtet sich darüber hinaus, den Verpächter über jede bauliche Veränderung an dem Gebäude, dem Grundstück bzw. sonstigen PV-Flächen, die auch nur potentiell eine Leistungsminderung der Anlage bewirken könnten, rechtzeitig vor dem geplanten Durchführungsbeginn zu schriftlich verständigen. Bei Gefahr in Verzug ist der Pächter berechtigt, auch ohne Ankündigung und Zustimmung des Verpächters die zur Abwehr notwendigen Maßnahmen zu treffen.

G.3. Instandhaltung der PV-Flächen

Die Instandhaltung der zur Nutzung überlassenen Dachflächen bzw. sonstigen PV-Flächen obliegt dem Pächter.

G.4. Kostentragung

Der Pächter ist verpflichtet, jegliche Arbeiten nach diesem Punkt G ohne Beeinträchtigung der Photovoltaikanlage durchzuführen. Sind mit diesen Arbeiten an den PV- Flächen auch Arbeiten an der Photovoltaikanlage selbst notwendig, so werden diese vom Verpächter durchgeführt und sind in der Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwandes vom Pächter dem Verpächter umgehend zu erstatten. Entstehen im Zuge der Arbeiten des Pächters Schäden an der Photovoltaikanlage und sind diese nicht vom Verpächter zu vertreten, so sind diese Schäden vom Pächter in Abweichung zu Punkt H verschuldensunabhängig dem Verpächter zu ersetzen.

G.5. Aktuell geplante Reparaturen

Der Pächter führt vor der Installation der Photovoltaikanlage geplante Reparaturen an der bzw. den zur Verfügung gestellten PV-Flächen durch.

H. Haftung, Versicherungen, Verkehrssicherungspflicht

H.1. Haftung

Der Verpächter haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für alle bei der Errichtung, dem Betrieb, der Unterhaltung, Instandsetzung, Reparatur und Entfernung der Photovoltaikanlage und der dafür errichteten Anlagen schuldhaft verursachten Personen- und Sachschäden. Der Verpächter haftet nur für vorsätzliche oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden. Ausgenommen von dieser Haftungsbegrenzung sind Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

Der Pächter hält den Verpächter für alle Ansprüche Dritter schad- und klaglos, welche Dritte wegen Beeinträchtigung ihrer Rechte durch die Grundstücksbenützung oder Benützung der PV-Flächen geltend machen.

Der Pächter haftet nicht für Schäden an der Photovoltaikanlage, die von Naturereignissen oder durch höhere Gewalt verursacht werden. Im Übrigen haftet der Pächter nur für solche Schäden, die von ihm oder von seinen Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden. Ausgenommen von dieser Haftungsbegrenzung sind Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

H.2. Verkehrssicherungspflicht

Der Verpächter trägt - ohne dass der Pächter daneben besondere Verkehrssicherungspflichten übernimmt - die Verkehrssicherungspflicht für seine Baustellen und Anlagen, d. h. insbesondere für die Photovoltaikanlage einschließlich der Anschlussleitungen und der sonstigen zugehörigen Anlagen.

Die Parteien kommen jedoch überein, dass die Pflicht zur Sicherung des Daches (inkl. der Photovoltaikanlage) gegen den Abgang jeglicher Substanzen (so insb Schnee, Eis) beim Pächter verbleibt. Der Pächter ist jedoch nicht verpflichtet, die Photovoltaikanlage über den Rahmen dieser Pflicht hinaus schneefrei zu halten (insb zur Sicherung konstanter Stromerzeugung).

H.3. Beschädigung durch Dritte

Sollte die Photovoltaikanlage durch einen Dritten beschädigt werden und der Pächter einen Schadensersatzanspruch gegen den Dritten haben, so verpflichtet sich der Pächter, seinen Anspruch dem Verpächter abzutreten.

H.4. Störungsmeldestelle

Der Pächter hat sich bei von ihm festgestellten Störungen umgehend an die Störungsmeldestelle des Verpächters zu wenden.

Die Störungsmeldestelle des Verpächters ist an Arbeitstagen von Montag bis Freitag 08:00 – 16:30 Uhr erreichbar und ist für folgendes zuständig:

- *Koordination der Problembhebung von der Meldung der Störung bis zur Instandsetzung des Services, entsprechende Trouble Tickets werden erstellt.*
- *Bleibt während der Störungsbehebung im Kontakt mit dem Pächter.*
- *Eskalationsmanagement: Trägt Sorge für geeignete Maßnahmen im aktuellen Problemfall*

Die Störungsbehebung durch Verpächter setzt folgende Mindestinformation voraus, die an den Verpächter weiterzugeben sind:

- *Kundendaten und Standortangabe*
- *Störungsbeschreibung: z.B. Ausfall, Unterbrechungen, ...*
- *Versuch einer Eingrenzung*
- *Namhaftmachen einer Kontaktperson beim Pächter*

- *Telefonnummer und E-Mail der Kontaktperson beim Pächter*

Nach erfolgter Störungsbehebung wird der Pächter jedenfalls vom Verpächter informiert.

Kontaktdaten für die Störungsmeldung beim Network Operation Center derzeit

(Single Point of Contact Telefon und Emailadresse):

Tel.: +43 (0) 1 4004 DW 30203

<Betrieb.SolarKraft@wienenergie.at>

I. Wechsel des Grundstückseigentümers

Der Pächter verpflichtet sich seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen. Der Verpächter hat jedoch das Recht, eine Abänderung oder Beendigung des Vertrages zu verlangen, wenn er begründete Bedenken gegen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines etwaigen Nachfolgers des Pächters hat oder sonstige begründete Interessen des Verpächters einem Übergang entgegenstehen.

Jede Änderung der Eigentums- oder Rechtsverhältnisse des genutzten Grundstücks ist dem Verpächter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

J. Werbung

Der Verpächter hat das Recht mit der Photovoltaikanlage zu werben und hierbei auf den Vertragspartner im Zusammenhang mit der Überlassung der PV-Flächen hinzuweisen. Der Pächter ist damit einverstanden, dass der Verpächter die PV-Flächen mit der Anlage auch bildlich zu Werbezwecken nutzt. Dem Verpächter ist es überlassen, welche Werbemittel (Fachvorträge, Veröffentlichungen usw.) eingesetzt werden.

Dem Verpächter steht es frei, an der Photovoltaikanlage eine nach außen gut sichtbare Werbetafel anzubringen, welche auf den Zusammenhang der Photovoltaikanlage mit dem Verpächter bzw. andere Unternehmen im Konzern der Wiener Stadtwerke Holding AG hinweisen. Für Werbevorrichtungen jeder Art an der Photovoltaikanlage sowie an den PV-Flächen des Pächters ist das vorherige schriftliche Einverständnis des Pächters erforderlich. Die Kosten für die Werbevorrichtung übernimmt der Verpächter, ein Anspruch des Pächters für die werbliche Nutzung besteht nicht.

K. Beendigung der Nutzung

K.1. Abbau der Photovoltaikanlage

Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Verpächter verpflichtet, seine Einrichtungen gemäß Punkt A einschließlich der dazu gehörenden Anschlüsse abzubauen und zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Der Pächter wird alle Maßnahmen des Verpächters sowie seiner Beauftragten gestatten, soweit sie zur Erfüllung dieser Pflicht notwendig sind. Ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands objektiv unmöglich oder unzumutbar, so ist im Einvernehmen mit dem Pächter eine Lösung zu finden, die die der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands konstruktiv und qualitativ nahe kommt.

K.2. Kostentragung bei außerordentlicher Kündigung

Hat der Pächter das Vorliegen des zur Kündigung seitens des Verpächters führenden wichtigen Grundes (Punkt C.3) zu vertreten, so trägt er die Kosten, die durch den Abbau der Anlage und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes entstehen. Des Weiteren ist der Pächter zur Zahlung jenes Betrages verpflichtet, welcher sich aus der Multiplikation der zuletzt anwendbaren Vergütung mit den noch bis zu jenem Zeitpunkt, an welchem der Kündigungsverzicht gem. Punkt B seine Anwendbarkeit verlieren würde, verbleibenden Monaten ergibt.

Kündigt der Pächter aus einem nicht vom Verpächter zu vertretenden wichtigem Grund, so trägt ebenfalls der Pächter die Kosten, die durch den Abbau der Anlage und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes entstehen. Des Weiteren ist der Pächter zur Zahlung von 50% jenes Betrages verpflichtet, welcher sich aus der Multiplikation der zuletzt anwendbaren Vergütung mit den noch bis zu jenem Zeitpunkt, an welchem der Kündigungsverzicht gemäß Punkt B seine Anwendbarkeit verlieren würde, verbleibenden Monaten ergibt.

Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

In allen anderen Fällen der Nutzungsbeendigung trägt der Verpächter die Kosten.

Dem Pächter wird ungeachtet des Punktes G.4 das Recht eingeräumt, einmal während der Vertragslaufzeit aus Gründen der Sanierung und/oder Neugestaltung der PV-Flächen den Abbau der vertragsgegenständlichen Photovoltaikanlage zu verlangen, welche mit einer Zwischenlagerung von bis zu einem Jahr verbunden ist. Der Pächter ist jedoch berechtigt, statt einer Zwischenlagerung die Errichtung der Anlage an einem geeigneten Ersatzstandort zu verlangen, wobei die Beurteilung der Eignung der Ersatzfläche sowie die Errichtungsplanung beim Verpächter verbleiben. Die Errichtung der Photovoltaikanlage am Ersatzstandort setzt die Erteilung der hierfür erforderlichen (insb elektrizitätsrechtlichen) Genehmigungen voraus. Der Pächter wird im Interesse der Beschleunigung des Prozesses dem Verpächter bei Geltendmachung seines hier eingeräumten Rechtes eine Vollmacht zur Einholung der erforderlichen Genehmigungen erteilen.

Die Ausübung dieses Rechts löst das Recht des Verpächters aus, die im Zusammenhang mit dem Abbau, der Zwischenlagerung, Neuplanung, Genehmigung und des Wiederaufbaus der Photovoltaikanlage anfallenden Kosten nach Aufwand zu verrechnen. Das Recht des Verpächters zur Verrechnung der Vergütung gem. Pkt. D.2. bleibt hiervon unberührt, die übrigen Regelungen des Punktes G.4 gelten sinngemäß.

Sollte der Verpächter aufgrund der Geltendmachung dieses Rechts verpflichtet werden, betreffend die Photovoltaikanlage erhaltene Förderungen (so insb. seitens der MA 20) zurück zu zahlen, so verpflichtet sich der Pächter, den Verpächter im Ausmaß der zurückbezahlten Beträge schadlos zu halten.

L. Dokumentation zur Energieeffizienz

Die Vertragsparteien kommen überein, dass jede Energieeffizienzmaßnahme, welche auf der Grundlage des Betriebes der vertragsgegenständlichen Photovoltaikanlage generiert werden kann, dem Verpächter zuzurechnen ist. Dies bedeutet insbesondere, dass der Pächter den Verpächter bei der Erstellung der dafür notwendigen Dokumentation, welche die Errichtung und/oder den Betrieb der Photovoltaikanlage betrifft und den hierdurch generierten Energieeffizienzvorteil belegt (im Folgenden die „Dokumentation“), unterstützen wird. Die Dokumentation ist gegebenenfalls dem Verpächter bzw dessen Konzernunternehmen unentgeltlich zu übertragen. Dies betrifft insbesondere jede Dokumentation iSd § 27 Abs 3 und 4 EEffG.

M. Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Vertragsinhalt sowie sämtliche im Rahmen der Vertragsverhandlungen und/oder der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses wechselseitig erhaltenen Informationen und Unterlagen gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln und geheim zu halten. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht, wenn eine Verpflichtung zur Offenlegung der vertraulichen Information im Rahmen der öffentlichen Verwaltung (zb Gemeinderat), durch Anordnung einer Behörde, durch von öffentlicher Seite beauftragten

Stellen zur Abwicklung von (Ökostrom)Förderungen, durch Beschluss eines Gerichts oder ein Gesetz besteht. Weiters erstreckt sich diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit nicht auf solche Informationen, die die Vertragsparteien in gesetzlich zulässiger Weise von dritter Seite erhalten haben, die allgemein bekannt sind oder an Dritte seitens des Verpächters zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß Punkt A (so insbesondere im Rahmen der Einholung notwendiger Genehmigungen) zu übermitteln sind. Die Vertragsparteien werden dafür sorgen, dass die von ihnen beigezogenen Berater, Mitarbeiter und Gesellschaftsorgane oder sonstige Personen, die Zugang zu den Informationen haben, derselben Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen. Die Gültigkeit dieser Vertraulichkeitsverpflichtung ist zeitlich unbeschränkt und wirkt im Falle einer Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

N. Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses ist ebenfalls nur schriftlich möglich. Im Zusammenhang mit diesem Vertrag abzugebende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sind oder werden sollten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

Für alle im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichts in Wien vereinbart. Auf diesen Vertrag und Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und unter Ausschluss der nicht zwingenden Kollisionsnormen anzuwenden.

Der Verpächter entrichtet allfällige mit der Erstellung bzw. Unterfertigung dieses Vertrages verbundenen Rechtsgeschäftsgebühren.

Sollten sich die wirtschaftlichen, technischen und/oder gesetzlichen Umstände, die für den Abschluss dieses Übereinkommens wesentlich waren, in der Folge entscheidend ändern oder sollten während der Dauer dieses Übereinkommens sich Umstände ergeben, die entweder unvorhersehbar waren oder bei Abschluss nicht berücksichtigt werden konnten, die jedoch entscheidend für die wirtschaftlichen, technischen und/oder rechtlichen Belange dieses Übereinkommens sind, werden die Vertragspartner dieses Übereinkommen in Übereinstimmung mit dem Prinzip der Übung des redlichen Verkehrs in angemessener Weise anpassen.

Jede Partei hat an den Entwürfen zu diesem Vertrag mitgearbeitet. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unklar oder auslegungsbedürftig sein, so sind diese so zu verstehen, als wären sie von allen Parteien gemeinsam erstellt worden. Keine Partei soll einen Vor- oder Nachteil (einschließlich hinsichtlich der Verteilung der Beweislast) aus der Verfassung einzelner Bestimmungen dieses Vertrags haben.

Dieser Vertrag wird zweifach gefertigt. Der Pächter und der Verpächter erhalten je eine Ausfertigung.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

31) Reinigungskosten/Umwidmung**a) Reinigungsmaschinen**

Geschäftsführender Gemeinderat Mag. Patrick Lieben-Seutter stellt folgenden Antrag:
Sachverhalt:

Im Zuge des Projekts Reinigungsevaluierung ergab sich in mehreren Dienststellen die Notwendigkeit der Neu-Anschaffung bzw. Ersatzanschaffung für völlig überaltete Geräte und Maschinen sowie die Installation neuer Spender für Seife und Desinfektionsmittel. Diese Anschaffungen wurden irrtümlicherweise nach erfolgter Ausschreibung nicht im Voranschlag 2016 dargestellt.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Anschaffungen von Bodenreinigungsmaschinen und Geräten:

1/38103-043 (Freizeitzentrum)	€ 5.500,--	(Reinigungsmaschine, Reinigungswagen, Industriesauger, Spender)
1/263-043 (Sporthalle)	€ 7.500,--	(Reinigungsmaschine, Reinigungswägen, Industriesauger)
1/211-043 (Volksschule)	€ 4.300,--	(Reinigungsmaschine)
1/211-043 (Volksschule)	€ 3.100,--	(Reinigungswägen, Staubsauger, Spender)
1/26302-043 (Tribünengebäude)	€ 3.300,--	(Scheuersaugmaschine, Reinigungswagen, Industriesauger)
1/380-043 (Altes Rathaus)	€ 300,--	(Spender)
1/2403-043 (Küche)	€ 200,--	(Spender)
1/2402-043 (KG RBR)	€ 1.000,--	(Staubsauger, Reinigungswägen, Spender)
1/2405-043 (KG Anningerpark)	€ 800,--	(Reinigungswagen, Spender)

Durch diesen Beschluss entstehen auf den oben angeführten Haushaltskonten überplanmäßige Ausgaben in der Höhe von 26.000,--. Diese werden durch den Sollüberschuss laut Rechnungsabschluss 2015 bedeckt.“

Gemeinderat Wolfgang Tomek verlässt den Sitzungssaal.

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (19:11; Stimmenthaltung GR Richard Baumann, GR Ing. Reinhard Tutschek, dagegen GRin Constanze Schöniger-Müller, GRin Sandra Kopecky, GRin Mag. Ira Kallenda, GRin Monika Waldhör, GRin Ingrid Lorenz, gf GR Michael Dubsky, gf GR Dr. Spyridon Messogitis, gf GR Andreas Grundtner, gf GRin Ingrid Sykora) angenommen.

b) Reinigungsmittel

Geschäftsführender Gemeinderat Mag. Patrick Lieben-Seutter stellt folgenden Antrag:
Sachverhalt:

Im Zuge der Reinigungsevaluierung wurden Einsparungen im Reinigungsmittelverbrauch von ca. 50 % errechnet. Bei der Erstellung des VA 2016 wurden jedoch weitere auf den

Reinigungskonten zu verbuchende Kosten (z.B. Miete für Schmutzfangmatten, Bestückung der Geschirrspüler in einzelnen Dienststellen..) nicht berücksichtigt und die Kosten für den Reinigungsmittelverbrauch zu niedrig angesetzt. Weiters wurde der Aufbau eines entsprechenden Zentrallagers und Erstausrüstung der Dienststellen nicht im Budget dargestellt. U.a. musste die Fremdfirma noch bis Ende Februar in der Sporthalle und im Tribünengebäude beschäftigt werden, da die interne Umstellung (neues Team, neue Aufgabenbereiche) erst ab 1.3.2016 in Kraft getreten ist. Zudem wurden die Kosten für die Fremdreinigung der Sporthalle und des Tribünengebäudes für Dezember 2015 erst im Jänner 2016 abgerechnet. Weiters wurde erst nach Fertigstellung des Budgets 2016 bekannt, dass die Wochenendreinigung in der Sporthalle nicht vom Gemeindepersonal durchgeführt werden kann, sondern für diese Wochenend-Sichtreinigung weiterhin eine Fremdfirma beauftragt werden muss. Der Aufwand dafür beträgt ca. € 8.000,-- pro Jahr.

Nicht berücksichtigt wurde u.a. z.B. , dass im Hort Rathauspark ein stark erhöhter Reinigungsaufwand besteht, da dort mittlerweile drei Ganztagsklassen zusätzlich zu den Hortgruppen ihren Mittagstisch einnehmen und außerdem eine Volksschulklasse unter gebracht ist. Weiters wurden die jährlichen Reinigungskosten für das Wichtelhaus mit 100 Euro viel zu niedrig angesetzt.

Nicht bedacht wurde, dass die Einsparungen keinesfalls bereits im ersten Jahr schlagend werden können, sondern erst nach einer Beobachtungsdauer von mindestens einem Geschäftsjahr.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Umwidmungen für Reinigungsmittel bzw. nicht budgetierte Fremdreinigung in der Höhe von € 54.800,-- sowie deren Bedeckung durch den Sollüberschuss laut Rechnungsabschluss 2015:

1/029-454 (Rathaus)	€ 2.000,--
1/211-454 (Volksschule)	€ 3.200,--
1/240-454 (KG Europaplatz)	€ 1.200,--
1/2402-454 (KG RBR)	€ 1.700,--
1/2405-454 (KG Anningerpark)	€ 2.000,--
1/250-454 (Hort Europaplatz)	€ 2.000,--
1/2501-454 (Hort Rathauspark)	€ 3.000,--
1/263-454 (Sporthalle)	€ 7.500,-- (Fa. Moser 12/15, 1/16)
1/263-454 (Sporthalle)	€ 8.000,-- (Fa. Simacek, Wochenendreinig.2016)
1/263-454 (Sporthalle)	€ 5.000,--
1/26302-454 (Tribünengebäude)	€ 1.500,-- (Fa. Moser 12/15, 1/16)
1/26302-454 (Tribünengebäude)	€ 5.000,--
1/320-454 (Musikschule)	€ 500,-- (Miete Schmutzfangmatten)
1/380-454 (Altes Rathaus)	€ 500,-- (Miete Schmutzfangmatten)
1/38103-454 (FZZ)	€ 2.700,--
1/817-454 (Friedhof)	€ 300,--
1/820-454 (Bauhof)	€ 2.500,--
1/831-454 (Gemeindeteich)	€ 2.200,--
1/85301-454 (Migazzi-Haus)	€ 2.200,-- (Schmutzfangmatten, Reinigungsmittel)
1/2406-454 (Wichtelhaus)	€ 1.800,--
Summe	€ 54.800,--.“

Gemeinderat Wolfgang Tomek kehrt in den Sitzungssaal zurück.

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18:13; Stimmenhaltung GR Richard Baumann, GR Wolfgang Tomek, GR Ing. Reinhard Tutschek, GRin Monika Waldhör, dagegen GRin Constanze Schöniger-Müller, GRin Sandra Kopecky, GRin Mag. Ira Kallenda, GRin Ingrid Lorenz, gf GR Michael Dubsky, gf GR Dr. Spyridon Messogitis, gf GR Andreas Grundtner, gf GRin Ingrid Sykora, GR Markus Neunteufel) angenommen.

32) Änderung Musikschulgebühr Indexanpassung

Geschäftsführender Gemeinderat Mag. Patrick Lieben-Seutter stellt folgenden Antrag:
Sachverhalt:

Im Finanz-Ausschuss vom 02.03.2016 wurde beschlossen, die aktuellen Musikschulbeiträge (gültig seit 01.09.2011) ab dem Schuljahr 2016/2017 entsprechend dem Verbraucherpreisindex (VPI) 2010 anzupassen. Der VPI 2010 ist im Jahresdurchschnitt von 2011, dem Jahr der letzten Beitragsanpassung, bis 2015 um insgesamt 7,2 % gestiegen. Die Beiträge werden um diese Steigerung erhöht, aber abgerundet. Außerdem soll der Passus betreffend Beitrags-Reduzierungen in der Musikschulanmeldung geändert werden.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt,

- 1) die aktuellen Musikschulbeiträge einer Indexanpassung laut VPI 2010 zu unterziehen.
Die neuen Beiträge sind gültig ab dem Schuljahr 2016/2017:

Musikalische Früherziehung		<i>pro Semester</i> € 80,00	<i>pro Schuljahr</i> € 160,00
Kinder, SchülerInnen, StudentInnen		<i>pro Semester</i>	<i>pro Schuljahr</i>
E50:	Einzelunterricht 50 Minuten	€ 210,00	€ 420,00
E25/G50:	Einzelunterricht 25 Minuten oder Gruppenunterricht 50 Minuten	€ 160,00	€ 320,00
Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, Stichtag 31.10.2016)		<i>pro Semester</i>	<i>pro Schuljahr</i>
E50:	Einzelunterricht 50 Minuten	€ 320,00	€ 640,00
E25/G50:	Einzelunterricht 25 Minuten oder Gruppenunterricht 50 Minuten	€ 265,00	€ 530,00

- 2) die Passus im Formular zur Musikschulanmeldung wie folgt zu ändern:
 - „für die 2. Person einer Familie wird ein um 25 % reduzierter Beitrag verrechnet“ wird ersetzt durch „für das 2. Kind einer Familie wird ein um 25 % reduzierter Betrag verrechnet“,
 - und „für die 3. (und jede weitere) Person einer Familie wird ein um 50 %

reduzierter Beitrag verrechnet“ wird ersetzt durch „für das 3. (und jedes weitere) Kind einer Familie wird ein um 50 % reduzierter Beitrag verrechnet“.

Gemeinderätin Ingrid Lorenz verlässt den Sitzungssaal.

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (19:11; Stimmenhaltung GRin Sandra Kopecky, GRin Monika Waldhör, gf GR Michael Dubsky, dagegen GR Richard Baumann, GR Wolfgang Tomek, GRin Constanze Schöniger-Müller, GRin Mag. Ira Kallenda, gf GR Dr. Spyridon Messogitis, gf GR Andreas Grundtner, gf GRin Ingrid Sykora, GR Markus Neunteufel) angenommen.

33) Änderung Musikschulgebühr Auswärtige

Geschäftsführender Gemeinderat Mag. Patrick Lieben-Seutter stellt folgenden Antrag:
Sachverhalt:

Im Finanz-Ausschuss vom 02.03.2016 wurde beschlossen, die Musikschulbeiträge ab dem Schuljahr 2016/2017 für auswärtige Schüler (kein Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf) in Anlehnung an den Vorschlag von Herrn Direktor Robert Rother anzupassen.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Musikschulbeiträge für auswärtige Schüler (kein Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf) zu erhöhen. Die neuen Beiträge sind gültig ab dem Schuljahr 2016/2017:

Musikalische Früherziehung		<i>pro Semester</i> € 140,00	<i>pro Schuljahr</i> € 280,00
Kinder, SchülerInnen, StudentInnen *		<i>pro Semester</i>	<i>pro Schuljahr</i>
E50: Einzelunterricht 50 Minuten		€ 350,00	€ 700,00
E25/G50: Einzelunterricht 25 Minuten oder Gruppenunterricht 50 Minuten		€ 200,00	€ 400,00
Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, Stichtag 31.10.2016)		<i>pro Semester</i>	<i>pro Schuljahr</i>
E50: Einzelunterricht 50 Minuten		€ 600,00	€ 1.200,00
E25/G50: Einzelunterricht 25 Minuten oder Gruppenunterricht 50 Minuten		€ 350,00	€ 700,00

* für das 2. Kind einer Familie wird ein um 25 % reduzierter Beitrag verrechnet,
für das 3. (und jedes weitere) Kind einer Familie wird ein um 50 % reduzierter Beitrag verrechnet

Für auswärtige (kein Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf), aktive Mitglieder des Musikvereins Lyra und des Streichorchesters gilt der Musikschulbeitrag für einheimische Schüler.“

Abänderungsantrag:

Sachverhalt:

Im Finanz-Ausschuss vom 02.03.2016 wurde beschlossen, die Musikschulbeiträge ab dem Schuljahr 2016/2017 für auswärtige Schüler (kein Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf) in Anlehnung an den Vorschlag von Herrn Direktor Robert Rother anzupassen.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Musikschulbeiträge für auswärtige Schüler (kein Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf) zu erhöhen. Die neuen Beiträge sind gültig ab dem Schuljahr 2016/2017:

Musikalische Früherziehung	pro Semester € 140,00	pro Schuljahr € 280,00
Kinder, SchülerInnen, StudentInnen *	pro Semester	pro Schuljahr
E50: Einzelunterricht 50 Minuten	€ 350,00	€ 700,00
E25/G50: Einzelunterricht 25 Minuten oder Gruppenunterricht 50 Minuten	€ 200,00	€ 400,00
Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, Stichtag 31.10.2016)	pro Semester	pro Schuljahr
E50: Einzelunterricht 50 Minuten	€ 600,00	€ 1.200,00
E25/G50: Einzelunterricht 25 Minuten oder Gruppenunterricht 50 Minuten	€ 350,00	€ 700,00

* für das 2. Kind einer Familie wird ein um 25 % reduzierter Beitrag verrechnet, für das 3. (und jedes weitere) Kind einer Familie wird ein um 50 % reduzierter Beitrag verrechnet

Für aktive Mitglieder des Musikvereins Lyra, des ABC-Orchesters und des Streichorchesters, die keinen Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf haben, gilt der Musikschulbeitrag für einheimische Schüler.“

Gemeinderat Richard Baumann verlässt den Sitzungssaal.

Gemeinderätin Ingrid Lorenz kehrt in den Sitzungssaal zurück.

Gemeinderat Richard Baumann kehrt in den Sitzungssaal zurück.

Bürgermeister Herbert Janschka lässt über den Abänderungsantrag abstimmen:

Der Abänderungsantrag wird mit Stimmenmehrheit (18:13; Stimmenhaltung GR Richard Baumann, GRin Monika Waldhör, dagegen GR Wolfgang Tomek, GR Ing. Reinhard Tutschek, GRin Constanze Schöniger-Müller, GRin Sandra Kopecky, GRin Mag. Ira Kallenda, GRin Ingrid Lorenz, gf GR Michael Dubsky, gf GR Dr. Spyridon Messogitis, gf GR Andreas Grundtner, gf GRin Ingrid Sykora, GR Markus Neunteufel) angenommen.

34) Videoaufzeichnung öffentlicher Gemeinderatssitzungen

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt gemäß Par 47 (6) der Niederösterreichischen Gemeindeordnung, dass die nächste Sitzung des Gemeinderates (vorgesehen für 27.6.2016) von der Gemeinde im Internet mit einer Bildfixierung auf die Mitglieder des Gemeinderates sowie den/die mit der Abfassung des Protokolls betrauten Gemeindebediensteten übertragen und der Inhalt der Übertragungen zeitlich unbefristet zum Abruf bereitgestellt wird.“

Abänderungsantrag:

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Abänderungsantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt gemäß Par 47 (6) der Niederösterreichischen Gemeindeordnung, dass in einer der nächsten Sitzungen des Gemeinderates von der Gemeinde im Internet mit einer Bildfixierung auf die Mitglieder des Gemeinderates sowie den/die mit der Abfassung des Protokolls betrauten Gemeindebediensteten übertragen und der Inhalt der Übertragungen zeitlich unbefristet zum Abruf bereitgestellt wird.“

Gegenantrag:

Geschäftsführender Gemeinderat Dr. Spyridon Messogitis stellt folgenden Gegenantrag:

„Diesen Tagesordnungspunkt im Beisein von Ing. Josef Binder im Ausschuss für öffentliche Dienstleistungen zu behandeln.“

Bürgermeister Herbert Janschka lässt über den Gegenantrag abstimmen:

Der Gegenantrag wird einstimmig angenommen.

Bürgermeister Herbert Janschka unterbricht die Sitzung für 10 Minuten.
Die Sitzung wird um 00:10 Uhr weitergeführt.

Gemeinderat Werner Bechtold ist nicht anwesend.

35) Mietvertrag Beachvolleyteam Wr. Neudorf+Sportunion volleyteam Mödling

Gemeinderat Michael Gnauer stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt nachfolgenden Mietvertrag:

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

1. Marktgemeinde Wiener Neudorf,
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,

im Folgenden kurz - Gemeinde - genannt,

und dem Verein

2. Sportunion volleyteam Mödling + BEACHvolleyteam Wr. Neudorf, ZVR 938741954,
Rollingergasse 24/11, 1120 Wien,
vertreten durch Obmann Helmut Holzdorfer,

im Folgenden kurz - Verein - genannt, andererseits wie folgt:

I. Gegenstand der Vereinbarung

1. *Die Gemeinde ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 1041, KG 16128 Wiener Neudorf und damit des innenliegenden Grundstückes 197/6.*
2. *Gegenstand dieses Vertrages sind die auf der Luftbildaufnahme, die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet und diesem angeschlossen ist (**Beilage .A**), eingezeichneten, südlich des Gemeindeteiches befindlichen drei Beachvolleyballplätze (in der Aufnahme weiß eingefärbt), der östlich davon befindliche Lagercontainer (in der Aufnahme grün eingefärbt) und der wiederum östlich davon befindliche Dusch- und WC-Container (in der Aufnahme gelb eingefärbt). Diese Flächen und Container befinden sich auf der Liegenschaft EZ 1041, Grundstück 197/6, KG 16128 Wiener Neudorf.*
3. *Die Gemeinde überlässt dem Verein hiermit entgeltlich die weiterhin im Eigentum der Gemeinde verbleibenden in Punkt 1.2. genannten Flächen und Container zum Zweck der Durchführung von körperbezogenen Beachsportaktivitäten mit Ausnahme von Motorsport im Rahmen des Vereinszwecks gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages.*

II. Vertragsdauer, Nutzungsumfang

1. *Das Bestandverhältnis beginnt am 01.05.2016 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.*

2. *Beide Vertragsteile sind berechtigt, das gegenständliche Bestandverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum jeweiligen Quartalsende (31.3., 30.06., 30.09., 31.12.) schriftlich aufzukündigen.*
3. *Die Möglichkeiten zur sofortigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund, insbesondere gemäß den §§ 1117, 1118 ABGB, bleiben davon unberührt. Der Verein ist demnach insbesondere dann zur sofortigen Auflösung berechtigt, wenn der Vertragsgegenstand ohne Verschulden des Vereins in einen Zustand gerät, der ihn zum bedungenen Gebrauch unmöglich macht. Der Gemeinde kommt das Recht zur sofortigen Auflösung insbesondere dann zu, wenn der Verein die gegenständlichen Außenanlagen oder Container entgegen der vertraglichen Vereinbarung nützt oder seinen vertraglich festgehaltenen Verpflichtungen nicht nachkommt und das vertragswidrige Verhalten trotz einmaliger Abmahnung innerhalb von sieben Kalendertagen nicht abstellt bzw. den vertraglichen Verpflichtungen innerhalb dieser Frist nicht nachkommt.*

III. Entgelt, Nebenkosten, Vertragspflichten, Umfang des Nutzungsrechtes

1. *Das jährliche an die Gemeinde zu leistende Entgelt besteht aus dem sogenannten Benützungsentgelt, in dem die Nebenkosten bereits enthalten sind, zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe (derzeit 20 %).*
2. *Das jährliche Benützungsentgelt beträgt bei Vertragsabschluss Euro 400,-. Dieses Nettoentgelt stellt einen Pauschalpreis dar. Mit Ausnahme der gesetzlichen Umsatzsteuer ist zusätzlich zu diesem Betrag kein weiteres Entgelt zu bezahlen.*
3. *Das vereinbarte Bruttoentgelt (inklusive Umsatzsteuer) beträgt bei Vertragsabschluss jährlich Euro 480,- und ist jährlich im Voraus jeweils am 30.06. an die Gemeinde zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist das Einlangen bei der Gemeinde maßgeblich. Bei Zahlungsverzug gelten 4 % Verzugszinsen als vereinbart. Für außergerichtliche Mahnungen verrechnet die Gemeinde Euro 10,- zuzüglich Umsatzsteuer. Darüber hinaus haftet der Verein der Gemeinde für alle aus einer verspäteten Zahlung resultierenden und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehenden Kosten für notwendige und zweckentsprechende Betreibungsmaßnahmen (einschließlich Prozess- und Vertretungskosten).*
4. *Das jährliche Benützungsentgelt ist entsprechend dem von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 oder dem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert, was zur Erhöhung, aber auch Abminderung des Benützungsentgeltes führen kann. Als erste Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Wertsicherung dient die für den Monat Mai 2016 verlautbarte Indexzahl. Ein Schwellenwert wird nicht vereinbart. In der Folge ist jeweils die für den Monat Mai des darauf folgenden Kalenderjahres verlautbarte Indexzahl zur Berechnung der Wertsicherung heranzuziehen und Grundlage für die Neufestsetzung*

des Benützungsentgeltes. Diese Indexzahl wird auch zum neuen Ausgangspunkt für die weitere Indexberechnung herangezogen. Die Gemeinde wird dem Verein das sich aufgrund der Veränderungen der Mai-Indices ergebende Benützungsentgelt entsprechend bekannt geben. Aus einer allenfalls verspäteten Geltendmachung der sich aus der vereinbarten Wertsicherung ergebenden Erhöhungs- oder Abminderungsbeträge wird der Verein weder einen Verzicht auf die bisher eingetretenen Veränderungen noch auf die Geltendmachung der vereinbarten Wertsicherung als solche ableiten. Eine eingetretene Wertsicherung darf von der Gemeinde jedoch maximal für drei Jahre rückverrechnet werden.

- 5. Die Aufrechnung von Gegenforderungen des Vereins gegen das Bruttoentgelt wird – soweit sie nicht rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder von der Gemeinde ausdrücklich anerkannt wurden – ausgeschlossen. Insolvenzrechtliche Vorschriften bleiben davon unberührt.*
- 6. Da sich der Vertragsgegenstand innerhalb des Geländes des Gemeindeteiches befindet, ist der Vertragsgegenstand und sind Vereinsaktivitäten innerhalb des Teichgeländes nur solchen Personen zugänglich, die auch über eine gültige Zutrittsberechtigung zum Teichgelände verfügen (kostenpflichtige Tages bzw. Jahreskarte). Der Verein hat mit geeigneten Maßnahmen sicherzustellen, dass nur solche Personen den Vertragsgegenstand oder das Teichgelände betreten oder bei Vereinsaktivitäten innerhalb des Teichgeländes in welcher Form auch immer teilnehmen oder mitwirken (wie etwa auch Zuseher, Helfer und Besucher bei Sportveranstaltungen), die über eine gültige Zutrittsberechtigung verfügen. An einem Turnier aktiv teilnehmenden Spielern im Ausmaß von maximal 48 Personen pro Turnier ist der Zugang zum Vertragsgegenstand während der Dauer des Turniers gestattet. Sonstige Personen, die nicht bereits über eine andere Zugangsberechtigung (Jahreskarte) verfügen, haben eine Tageskarte für den Zutritt zum Gemeindeteichgelände zu erwerben.*
- 7. Ein Zutritt zum Vertragsgegenstand kann zudem auch nur dann stattfinden, wenn der Zutritt zum Teichgelände möglich ist. Außerhalb der Öffnungszeiten des Teichgeländes hat der Verein kein Recht auf Benutzung des Bestandgegenstandes. Der Verein hat der Gemeinde ein Konzept für die Sicherstellung dieser Vertragspflichten vorzulegen. Bei Turnieren kann der Vertragsgegenstand grundsätzlich ab 8:00 Uhr vom nördlichen Haupteingang aus betreten werden. Der Verein hat sicherzustellen, dass sämtliche Personen das Teichgelände nur von diesem Haupteingang aus betreten, sofern diese nicht über eine gültige Jahreskarte verfügen.*
- 8. Alle Vereinsmitglieder und sonstige Teilnehmer und Mitwirkende an Vereinsaktivitäten in welcher Form auch immer unterliegen der jeweils gültigen Badeordnung. Der Verein wird diese allen Mitgliedern, Teilnehmern und Mitwirkenden auf geeignete Art und Weise zur Kenntnis bringen.*

9. *Sämtliche Vereinsmitglieder und sonstige Teilnehmer und Mitwirkende an Vereinsaktivitäten haben den Anweisungen des Teichwartes unbedingt Folge zu leisten.*
10. *Zu Trainingszwecken kann der Verein den Vertragsgegenstand an vier Wochentagen unter der Woche (Montag bis Freitag) von 17:00 bis 20:00 Uhr benutzen, wobei dann jedoch jeweils ein Platz den anderen Badegästen zur Verfügung stehen muss. Der jeweils freie Platz muss für Badegäste leicht erkennbar sein und wird ausschließlich vom Teichwart den Badegästen zur Bespielung freigegeben.*
11. *Für Veranstaltungen steht dem Verein der Vertragsgegenstand in den Monaten Mai, Juni und Juli für höchstens zwei Wochenenden pro Monat zur Verfügung, in den Monaten August und September für höchstens ein Wochenende pro Monate, wobei ab 15:00 Uhr (bzw. nach Ende des angefangenen Spiels auf diesem Platz) jeweils ein Platz den anderen Badegästen zur Verfügung stehen muss. Der jeweils freie Platz muss für Badegäste leicht erkennbar sein und wird ausschließlich vom Teichwart den Badegästen zur Bespielung freigegeben. Die diesbezüglichen Veranstaltungstermine sind bis spätestens 15.4. des betreffenden Jahres der Gemeinde mitzuteilen. Die Gemeinde kann, wenn ihre Interessen unzumutbar beeinträchtigt werden, einen Veranstaltungstermin auch ablehnen.*
12. *Der Verein hat die Termine aller Veranstaltungen sowie die Trainingszeiten und die jeweils benötigten Plätze übersichtlich im Bereich des Eingangs zum Teichgelände und im Bereich der Plätze anzuschlagen, sodass sich alle Teichbenutzer Kenntnis über die Verfügbarkeit der Plätze verschaffen können.*

IV. Untervermietung, Weitergabe

Es darf seitens des Vereins keine Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag oder die Überlassung von Nutzungsmöglichkeiten an Dritte, entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise, in welcher Form auch immer, ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Gemeinde erfolgen. Dem Verein ist es gestattet in Kooperation mit Herrn Holzdorfer oder der Firma fun&suxess communications Veranstaltungen abzuhalten, soweit diese im Zeitbudget des Punktes III.11. Deckung finden, als Veranstaltungen des Vereins angemeldet werden und sämtliche erforderliche Genehmigungen vorliegen sowie keine berechtigten Interessen der Gemeinde verletzen.

V. Instandhaltung, Veränderung, Haftung

1. *Der Verein hat sämtliche Plätze des Vertragsgegenstandes und den Lagercontainer insbesondere vor und nach Turnierveranstaltungen zu warten, zu pflegen, zu reinigen und instand zu halten. Die Wartung beinhaltet auch die Überprüfung der Sportstätten auf die gefahrlose Bespielbarkeit und sofortige Meldung etwaiger Schäden an die Gemeinde.*

2. *Zur Wartung gehören insbesondere auch das Legen der Linien und das Abziehen der Plätze nach deren Benutzung.*
3. *Der Verein hat auch das im Rahmen von Vereinstätigkeiten wie etwa Veranstaltungen oder sonst durch Vereinsmitglieder verschmutzte Teichgelände sowie die angrenzenden Parkflächen ordnungsgemäß zu reinigen und von sämtlichen Unrat zu säubern.*
4. *Ungeachtet der Verpflichtung zur Meldung an die Gemeinde ist der Verein zur Behebung etwaiger Schäden, die im Rahmen der Vereinstätigkeit (etwa während Veranstaltungen) entstanden sind oder von Vereinsmitgliedern verursacht wurden, verpflichtet.*
5. *Die Gemeinde ist dann, wenn der Verein die im Rahmen der Vereinstätigkeit entstandenen oder von Vereinsmitgliedern verursachten Schäden nicht umgehend behebt, berechtigt, die Schäden selbst zu beheben oder beheben zu lassen und die diesbezüglichen angemessenen Kosten dem Verein in Rechnung zu stellen.*
6. *Kommt der Verein seiner vereinbarten Wartungs-, Reinigungs- und Instandhaltungspflicht bzw. der erforderlichen Pflege nicht nach, kann die Gemeinde nach vergeblicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung die Durchführung der erforderlichen Arbeiten jederzeit auf Kosten des Vereines vornehmen lassen sowie den gegenständlichen Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen. Der Verein hat der Gemeinde die angemessenen Kosten der durchgeführten Arbeiten zu ersetzen.*
7. *Der Verein ist verpflichtet, die vorübergehende Benützung und Veränderung des Vertragsgegenstandes ohne Ersatzanspruch zu dulden, wenn dies zur Beseitigung von Schäden am Eigentum der Gemeinde oder zur Durchführung von Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten notwendig oder zweckmäßig ist.*
8. *Will der Verein Änderungen an den Vertragsobjekten vornehmen, so bedarf dies der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde sowie – soweit erforderlich – der Genehmigung der Behörde.*
9. *Der Verein verzichtet – sofern im Einzelfall keine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen wird – auf jeden Ersatzanspruch im Zusammenhang mit allfälligen, von ihm vorgenommenen, Investitionen.*
10. *Ausdrücklich abbedungen werden Ansprüche gemäß den §§ 1097, 1036, 1037 ABGB.*
11. *Der Verein haftet der Gemeinde gegenüber für alle Schäden und Nachteile, die dieser durch seine Mitglieder, durch die (ohnein nicht zulässige) Untervermietung, oder durch die Aufnahme anderer Personen in die gegenständlichen Räumlichkeiten sowie auf die gegenständlichen Außenanlagen entstehen. Behauptet der Verein eine Verursachung durch sonstige Dritte, so trifft ihn die Beweislast.*

12. *Die Gemeinde haftet nicht für Verletzungen, die Mitgliedern des Vereins oder anderer Personen, die sich mit Wissen und Wollen des Vereins auf den Sportplätzen befinden (z. B. bei vom Verein veranstalteten Turnieren), bei der Benutzung der im Bestand gegebenen Fläche entstehen. Auch hat der Verein dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherheit der anderen Benutzer des Teichgeländes gewährleistet ist. Der Verein hat auch dafür Sorge zu tragen, dass die Gemeinde hinsichtlich solcher Ansprüche, die aus der Tätigkeit des Vereins entspringen, schad- und klaglos gehalten wird.*
13. *Der Verein verpflichtet sich eine Vereinshaftpflichtversicherung mit einer Pauschaldeckungssumme von mindestens Euro 1.000.000,- abzuschließen und die jeweiligen Prämien fristgerecht zu bezahlen. Der Verein hat der Gemeinde den aufrechten Bestand der Haftpflichtversicherung auf Anfrage auch wiederholt nachzuweisen. Die fehlende Haftpflichtdeckung stellt einen wichtigen Grund dar, der die Gemeinde zur sofortigen Auflösung des Vertrages berechtigt.*
14. *Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für die Beschaffenheit des Bestandsgegenstandes, insbesondere nicht für ein bestimmtes Ausmaß oder für eine bestimmte Qualität und Verwendungsmöglichkeit.*
15. *Auch übernimmt die Gemeinde keine Gewähr dafür, dass die Plätze bestimmten Anforderungen entsprechen. Die Plätze werden so wie sie sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses präsentieren, vermietet.*

VI. Sonstigen Bestimmungen

1. *Beauftragte der Gemeinde können die gegenständlichen Räumlichkeiten und Außenanlagen jederzeit zur Besichtigung betreten.*
2. *Für den Fall des Verstoßes einer Bestimmung dieses Vertrages gegen das Gesetz wird vereinbart, dass eine Nichtigkeit den Vertrag nur hinsichtlich dieses Punktes unwirksam macht, die übrigen Vereinbarungen jedoch bestehen lässt. Kann sich ein Vertragsteil auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht auf eine Vertragsbestimmung berufen, so gilt dies auch für den anderen Teil. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die dem Willen redlicher Vertragsparteien entspricht.*
3. *Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Abgehen von diesem Formerfordernis.*
4. *Zusätze und Erklärungen des Vereins auf Zahlscheinen gelangen nicht zur Kenntnis der Gemeinde. Derartige Zusätze und Erklärungen können daher von der Gemeinde auch nicht stillschweigend zur Kenntnis genommen werden. Der Verein erklärt ausdrücklich sich nicht auf die stillschweigende Zustimmung der Gemeinde zu derartigen Zusätzen und Erklärungen zu berufen.*

5. Solange der Gemeinde nicht eine andere Zustelladresse des Vereins nachweisbar schriftlich zur Kenntnis gebracht wird, erfolgen Zustellungen aller Art an die Anschrift Rollinggasse 24/11, 1120 Wien, z. Hd. Obmann Helmut Holzdorfer, mit Wirkung, dass sie dem Verein als zugekommen gelten.
6. Der Verein darf bei Veranstaltungen Werbemaßnahmen treffen und Rundfunk- und Fernsehaufnahmen machen (lassen), die sich jedoch auf die vermieteten Flächen beschränken müssen und die Benutzung des Teichgeländes durch die Badegäste nicht beeinträchtigen dürfen.
7. Mit solchen Maßnahmen des Vereins verbundene Einnahmen stehen mangels anderer Vereinbarung nur dem Verein zu.
8. Alle mit der Errichtung und Vergebührung dieses Vertrages verbundenen Kosten trägt die Gemeinde.
9. Zum Zwecke der Gebührenbemessung wird festgehalten, dass das auf die gegenständlichen Räumlichkeiten und Außenanlagen entfallende jährliche Bruttoentgelt € 480,-- beträgt.
10. Dieser Vertrag wird in zwei Urschriften ausgefertigt, wovon je eine für die beiden Vertragsteile bestimmt ist.
11. Mit dem Zustandekommen des gegenständlichen Mietvertrages verliert die Vereinbarung zwischen den Vertragsteilen vom 28.01.2013 ihre Wirksamkeit.

Wiener Neudorf, am _____

Für die Gemeinde:

Der Bürgermeister

.....
Herbert Janschka

.....
GfGR

.....
Gf. GR

.....
GR

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom _____

Für den Verein:

.....
Helmut Holzdorfer

.....
zweites Vorstandsmitglied

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**36) Ersatzpflanzung ehemaliger Nussbaum
Freizeitzentrum/Baumpfleßmaßnahmen/Aufträge und Umwidmung**

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Im Zuge der Begehung zur Feststellung der Verkehrssicherheit des Nussbaumes am Fußballplatz wurde festgestellt, dass der Nussbaum extrem bruchgefährdet war. Der Baum wies einen erheblichen Anteil an Dürnrästen auf. Ganze Kronenteile waren bereits abgestorben. Verschiedene weitere Schäden, wie Stammfäule bis in den Wurzelbereich, Saftfluss im Stammbereich, Spannungsrisse u.dgl. entsprachen dem fortgeschrittenen Alter des Baumes. Der begutachtende Sachverständige beurteilte die Situation als nicht kalkulierbare Bruchgefahr im Sinne der Verkehrssicherheit und erklärte daher Gefahr in Verzug nach ÖNORM L1122. Eine unverzügliche Fällung war erforderlich. Eine Ersatzpflanzung soll erfolgen. Weiters sind umfangreiche Baumpfleßarbeiten und einige Baumfällungen im Rahmen der Erhaltungspflege des Baumbestandes und der Gewährleistung der Verkehrssicherheit am Gelände des Freizeitentrums erforderlich. Die Durchführung sämtlicher Maßnahmen ist im Voranschlag nicht bedeckt.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Firma Ing. Gerald Luef, Sappe 160, 2460 Bruckneudorf mit nachgenannten Leistungen zu beauftragen:

- 1) Fällung des Nussbaumes „Gefahr in Verzug“ zum Preis von € 1.047,60 inkl. MwSt.
- 2) Ersatzpflanzung von 2 Stück *Juglans regia* (Walnuss), Hochstamm, Stammumfang 30 - 35cm, zum Preis von € 1.680,00 inkl. MwSt.
- 3) Baumpfleßmaßnahmen und Baumrodungen (Rodung von 6 Bäumen inkl. Wurzelstock, Fällung von 7 Bäumen exkl. Wurzelstockrodung, Pflegeschnitt an 36 Bäumen inkl. Verkehrssicherung, Reinigung, Materialentsorgung) zum Preis von € 3.000,00 inkl. MwSt.

Durch diese Beauftragung entstehen auf dem Haushaltskonto 1/38103-610 (Veranstaltungs- und Kulturzentrum – Instandhaltung Außenanlagen) überplanmäßige Ausgaben in der Höhe von € 5.727,60 inkl. MwSt.

Diese werden durch den Sollüberschuss lt. Rechnungsabschluss 2015 bedeckt.“

Gemeinderat Werner Bechtold kehrt in den Sitzungssaal zurück.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

37) Rasenstriegel zur Verbesserung der Qualität der Sportplätze/Auftrag und Umwidmung

Geschäftsführender Gemeinderat Erhard Gredler stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Als Ergänzung zu den alljährlich durchgeführten Vertikutierarbeiten im Bereich von Rasenflächen soll zur zusätzlichen Belüftung der Grasnarbe ein Rasenstriegel zum Lockern von Sandgranulat und anderen Füllmaterialien angekauft werden. Dieser Rasenstriegel kann sowohl zur Sportrasenpflege, als auch zur Pflege der Grünflächen in Parkanlagen verwendet werden.

Durch regelmäßigen Einsatz dieses Gerätes wird die Rasenfläche besser belüftet und die Qualität der Rasenfläche deutlich erhöht.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Firma Zimmer Handelsgesellschaft m.b.H, Carlberggasse 66, 1230 Wien mit der Lieferung eines Rasenstriegels inkl. Zubehör, Type Terra Rake zum Preis von € 3.864,00 inkl. MwSt zu beauftragen.

Durch diese Beauftragung entstehen auf dem Haushaltskonto 1/381030 – 043 (Veranstaltungs- und Kulturzentrum, Betriebsausstattung) überplanmäßige Ausgaben in der Höhe von € 3.864,00 inkl. MwSt.

Diese werden durch den Sollüberschuss lt. Rechnungsabschluss 2015 bedeckt.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

38) Aufstellung Bienenstöcke

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Herr Marcus Füllenhals, wohnhaft in Biedermannsdorf, ersucht in Ermangelung an geeigneten Stellplätzen in seinem Heimatort die Marktgemeinde Wiener Neudorf, 2 – 4 Stück Bienenstöcke im Gemeindegebiet von Wiener Neudorf aufstellen zu dürfen.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, Herrn Marcus Füllenhals, wohnhaft in Biedermannsdorf, die im beiliegenden Plan markierte Fläche

für die Aufstellung seiner Bienenstöcke (2 – 4) bis auf Widerruf kostenlos zu überlassen.

Sollten durch diese Aufstellung Komplikationen entstehen, kann die Marktgemeinde Wiener Neudorf den Betreiber jederzeit auffordern, die Bienenstöcke zu entfernen. Der Betreiber hat die Bienenstöcke entsprechend zu betreuen.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (29:2; Stimmenhaltung gf GR Michael Dubsy, dagegen GR Markus Neunteufel) angenommen.

39) Dringlichkeitsanträge

a) Nachbesetzung Schulausschuss Polytechnische Schule Mödling

Geschäftsführender Gemeinderat Dr. Spyridon Messogitis stellt folgenden Antrag:
Durch das Ausscheiden von Regierungsrat Josef Tutschek aus dem Gemeinderat sind die Schulausschüsse der Schulgemeinden Mödling neu zu besetzen

Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt für die Funktionsperiode 2015 bis 2020

in den Schulausschuss der Sonderschulgemeinde Mödling,

- 1. Frau GR Ingrid Lorenz*
- 2. Herr gf GR Erhard Gredler*

in den Schulausschuss der Mittelschulgemeinde Mödling,

- 1. Herr gf GR Ing. Christian Wöhrleitner*
- 2. Herr gf GR Erhard Gredler*
- 3. Frau GR Constanze Schöniger-Müller*

sowie

in den Schulausschuss der Polytechnischen Schule Mödling,

- 1. Herr gf GR Ing. Christian Wöhrleitner*

als stimmberechtigte Vertreter zu entsenden.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) Umbesetzung Vertreter GVA

Geschäftsführender Gemeinderat Dr. Spyridon Messogitis stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Aufgrund diverser beruflicher Verpflichtungen will Ing. Wolfgang Tomek seinen Sitz als stimmberechtigter Vertreter des Gemeindeverbandes abgeben. Die Dringlichkeit ist durch die reduzierten Gemeinderatstermine gegeben. Durch die jahrelang gut funktionierende Zusammenarbeit mit Ing. Christian Wöhrleitner ergeht folgender Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, Herrn gf GR Ing. Christian Wöhrleitner, als stimmberechtigten Vertreter in den Gemeindeverband für die Abfallbeseitigung im Bezirk Mödling festzusetzen.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

c) Erste Hilfe Kurs für BetreuerInnen von Ferialaktion und Ferialspiel

Geschäftsführender Gemeinderat Dr. Spyridon Messogitis stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Einige BetreuerInnen des Ferialspiel und der Ferialaktion benötigen einen Erste Hilfe Kurs. Da die nächste Gemeinderatssitzung erst Ende Juni stattfindet ist die Dringlichkeit gegeben.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Durchführung eines achtstündigen Erste Hilfe Kurses für die BetreuerInnen der Ferialaktion und des Ferialspiels.“

Der Kurs wird im Juni stattfinden. Die Marktgemeinde Wiener Neudorf übernimmt die Kurskosten von 720 € (max. 20 Personen) sowie die Verpflegung während des Kurses. Der Kurs wird vom Landesverband NÖ des Österreichischen Roten Kreuzes, Bezirksstelle Mödling, Neusiedlerstraße 20, 2340 Mödling durchgeführt.

Die Bedeckung ist auf dem Haushaltskonto 1/381070-768020 (Ferienspiel) gegeben.

Geschäftsführender Gemeinderat Dr. Spyridon Messogitis zieht den Antrag zurück.

d) Ballfangnetz Fußballplatz

Geschäftsführender Gemeinderat Dr. Spyridon Messogitis stellt folgenden Antrag:
Sachverhalt:

Seit Monaten ist das Ballfangnetz hinter den Fußballtoren im Fußballstadion beschädigt. Die verantwortlichen Referenten blieben bis dato untätig und waren bis zum heutigen Tage nicht bei einer Besichtigung vor Ort. Die Dringlichkeit ist durch den Beginn der Meisterschaft gegeben.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, ein neues Ballfangnetz zu beauftragen.“

Geschäftsführender Gemeinderat Dr. Spyridon Messogitis zieht den Antrag zurück.

e) Selbstverteidigungskurs

Gemeinderat Werner Bechtold stellt folgenden Antrag:
Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in den Sitzungen vom 22.6.2015 sowie vom 28.09.2015 beschlossen Selbstverteidigungskurse für Frauen durch die Firma Foreverfit, Roland Salter e.U. durchführen zu lassen. Nachdem die Kurse bei den Teilnehmerinnen großen Anklang gefunden haben, soll ein Aufbaukurs durchgeführt werden.

Es ergeht somit folgender Dringlichkeitsantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt einen Selbstverteidigungsaufbaukurs von Ende April bis Ende Mai für Frauen anzubieten. Für diesen Aufbaukurs wird wieder die Firma Foreverfit, Roland Salter e.U., Holochgasse 47/32, 1150 Wien zum Preis von € 80,00/Teilnehmerin inkl. MwSt. beauftragt.

Der Kurs ist auf max. 20 Teilnehmerinnen beschränkt und es wird ein Kostenbeitrag von € 20,00 pro Person eingehoben. Sollten weniger als 10 Anmeldungen sein, findet der Kurs nicht statt.

Die Dringlichkeit wird dadurch begründet, dass die Nachfrage an einem Aufbaukurs in den letzten Tagen stark gestiegen ist.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18:13; Stimmenhaltung GR Richard Baumann, GR Wolfgang Tomek, GRin Sandra Kopecky, GRin Monika Waldhör, dagegen, GR Ing. Reinhard Tutschek, GRin Constanze Schöniger-Müller, GRin Mag. Ira Kallenda, GRin Ingrid Lorenz, gf GR Michael Dubsky, gf GR Dr. Spyridon Messogitis, gf GR Andreas Grundtner, gf GRin Ingrid Sykora, GR Markus Neunteufel) angenommen.

f) Erweiterung Saalmiete FZZ Silvester

Gemeinderat Nikolaus Patoschka stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, in Ergänzung zum Beschluss des Vorstandes vom 21.11.2011 eine Silvesterpauschale in Höhe von € 3000,00,-- inkl. 20 % Umsatzsteuer am 31.12. ab 09:00 Uhr bis 01.01. bis 04:00 Uhr im Festsaal des Franz-Fürst-Freizeitzentrum. Für jede weitere angebrochene Stunde gilt die Stundenpauschale von € 80,00,-- „

Begründung: Aufgrund des erhöhten Aufwandes durch die Marktgemeinde Wiener Neudorf ist eine Kostendeckung nicht mehr gegeben und eine Anpassung unbedingt erforderlich. Die Dringlichkeit ist begründet, da es bereits Anfragen für Silvesterveranstaltungen gibt. Der Beschluss gilt ab sofort.

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (24:7; Stimmenhaltung GR Richard Baumann, GR Wolfgang Tomek, GRin Constanze Schöniger-Müller, GRin Sandra Kopecky, gf GR Andreas Grundtner, dagegen, gf GRin Ingrid Sykora, GR Markus Neunteufel) angenommen.

g) Badeteichgebühren

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, an dem Gemeinderatsbeschluss aus der Sitzung des Gemeinderates vom 5. März 2012, betreffend die Badegebühren und die Modalitäten der Ausgabe der Wiener-Neudorf-Card, festzuhalten.“

Begründung der Dringlichkeit:

Empfehlung von RA Dr. Schweda, den GR-Beschluss vom 5. März 2012 vollinhaltlich zu bestätigen.

Einladung des Bürgermeisters in die ORF-Sendung „Bürgeranwalt“, deren Aufzeichnung am Donnerstag, den 21. April 2016 stattfindet.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

h) Ergänzungswahl Ausschüsse

Geschäftsführender Gemeinderat Dr. Spyridon Messogitis stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Durch das Einlangen der Abberufung eines Ausschussmitgliedes kann der Gemeinderat die Umbesetzung nun beschließen. Um die Arbeit in den Ausschüssen effizient weiterzuführen ergeht folgender Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Annahme folgender Änderungen

Gem. § 113 Abs. 2 NÖ GO 1973 berufen wir hiermit Herrn Michael Dubsy vom Kultur und Gemeindeveranstaltungsausschuss sowie Prüfungsausschuss ab und schlagen Frau Gemeinderätin Mag. Ira Kallenda zur Wahl in diese Ausschüsse vor.

Gem. § 113 Abs. 2 Nö GO 1973 berufen wir hiermit Herrn Michael Dubsky vom Finanz- und Wirtschaftsausschuss ab und schlagen Herrn Gemeinderat Markus Neunteufel zur Wahl in diesen Ausschuss vor.

Gem. § 113 Abs. 2 NÖ GO 1973 berufen wir hiermit Herrn Markus Neunteufel vom Ausschuss für öffentliche Dienstleistungen und öffentliche Ver- und Entsorgung ab und schlagen Herrn Gemeinderat Richard Baumann zur Wahl in diesen Ausschuss vor.“

Siehe Niederschrift

Pkt. F) Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 09.03.2016

Gemeinderat Werner Bechtold verlässt die Gemeinderatssitzung um 00:55 Uhr.

Gemeinderat Ing. Reinhard Tutschek berichtet über die Sitzung des Prüfungsausschusses.

Bürgermeister Herbert Janschka beauftragt den Prüfungsausschuss, die seitens der SPÖ getätigte Anschuldigung, dass Gemeinderäte Begünstigungen durch den Bürgermeister erhalten, zu belegen und eine entsprechende Prüfung durchzuführen.

Bürgermeister Herbert Janschka ermächtigt den Prüfungsausschuss-Vorsitzenden, jederzeit Einsicht zu nehmen in Unterlagen, die für die Prüfung der getätigten Anschuldigung notwendig sind.

Pkt. G) Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 30.03.2016

Gemeinderat Ing. Reinhard Tutschek berichtet über die Sitzung des Prüfungsausschusses.

Pkt. H) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

Geschäftsführender Gemeinderat Dr. Spyridon Messogitis fragt an, wie viele Busse beim Pensionistenausflug fahren werden und welche Busse der SPÖ zugeteilt werden.

Geschäftsführender Gemeinderat Robert Stania gibt an, dass die Anzahl der Busse von der Anzahl der angemeldeten Personen abhängt.

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner berichtet: Biologen sind in Wiener Neudorf auf der Suche nach Feldhamstern, die auf der Roten Liste der vom Aussterben bedrohten Arten stehen, fündig geworden. Der Naturschutzbund hat die Gemeinde um Unterstützung bei der Sicherung des Lebensraumes dieser gefährdeten Tiere gebeten.

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner berichtet über den aktuellen Stand der Initiative Tempo 80.

Geschäftsführender Gemeinderat Erhard Gredler berichtet über die im Ausschuss erfolgte einstimmige Ablehnung der Teilnahme an der Champions Trophy.

Pkt. I) Allfälliges/Anfragen

Keine Anfragen

Gemeinderätin Ingrid Lorenz verlässt den Sitzungssaal.

Über den nichtöffentlichen Teil wird ein eigenes Sitzungsprotokoll verfasst.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführerin

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am
genehmigt - abgeändert - nicht genehmigt

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat